

60
JAHRE LVR

ERGEBNISSE

DER ONLINE-BEFRAGUNG DER ALLGEMEINEN SOZIALEN DIENSTE IM RHEINLAND

LVR-Landesjugendamt

AuftragKindeswohl 



Qualität für Menschen

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Landesjugendamt Rheinland
Fachberatung Allgemeiner Sozialer Dienst

Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

sandra.eschweiler@lvr.de
Tel 0221 809-6723

www.jugend.lvr.de

Inhalt

Zusammenfassung	4
0. Einleitung	7
1. Beteiligung und Repräsentativität	8
1.1 Beteiligung der Jugendämter nach Strukturtypen	8
1.2 Beteiligung der Jugendämter nach Einwohnerzahlen	9
2. Aufgaben	10
2.1 Wahrnehmung von Aufgaben außerhalb des SGB VIII	10
2.2 Wahrnehmung von Aufgaben aus dem SGB VIII	11
2.2.1 Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 ff SGB VIII	12
2.2.2 Hilfeplanung	16
2.2.2.1 Hilfeplanung für Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff SGB VIII	16
2.2.2.2 Hilfeplanung für Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII.....	19
2.2.2.3 Hilfeplanung für Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII .	22
2.2.3 Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a und § 42 SGB VIII ...	25
2.2.4 Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren.....	28
2.2.4.1 Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren	28
2.2.4.2 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz.....	30
2.2.5 Weitere Aufgaben und Spezialisierungen.....	32
2.2.6 Aufgabenübertragung gemäß § 76 SGB VIII.....	33
3. Ausstattung mit Fach- und Leitungskräften	34
3.1 Ausstattung mit Fachkräften	34
3.2 Ausstattung mit Leitungskräften	36
4. Aktuelle und künftige Themen/Herausforderungen	39
4.1 Aktuelle Themen/Herausforderungen	39
4.2 Künftige Themen/Herausforderungen	41

5.	Fortbildungsbedarfe.....	43
5.1	Fortbildungen für Fachkräfte.....	43
5.2	Fortbildungen für Führungskräfte.....	45
6.	Vernetzung.....	47
6.1	Bestehende Vernetzung.....	47
6.2	Weitere Vernetzungsbedarfe.....	49
7.	Anhang.....	51

Zusammenfassung

Die Allgemeinen Sozialen Dienste im Rheinland sind überwiegend reine Jugendhilfedienste

Mit knapp 86 % der Antwortenden nimmt die deutliche Mehrheit der Allgemeinen Sozialen Dienste im Rheinland ausschließlich Aufgaben der Jugendhilfe wahr. Nur neun Allgemeine Soziale Dienste (etwa 14 %) nehmen zusätzlich Aufgaben außerhalb der Jugendhilfe wahr. Dabei handelt es sich um Aufgaben nach dem SGB XII, nach dem SGB II und aus dem Betreuungsrecht (vgl. Kap. 2.1).

Die Organisationsstrukturen der Allgemeinen Sozialen Dienste sind heterogen Die Ergebnisse der Befragung bestätigen, dass die Möglichkeiten einer eher generalisiert oder eher spezialisiert organisierten Zuständigkeit in den Allgemeinen Sozialen Diensten sehr unterschiedlich genutzt werden. Besonders häufig wird die Mitwirkung im Jugendstrafverfahren durch einen Spezialdienst wahrgenommen, in gut zwei Dritteln der Jugendämtern (vgl. Kap. 2.2.4.2). Die zweithäufigste alleinige Aufgabenwahrnehmung durch einen Spezialdienst findet sich bei der Hilfeplanung für Hilfen zur Erziehung in Pflegestellen in der Hälfte der Jugendämter (vgl. Kap. 2.2.2.1). Des Weiteren - aber mit gut 20 % deutlich seltener - gibt es eine ausschließliche Aufgabenwahrnehmung durch Spezialdienste für die Hilfeplanung bei der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII (vgl. Kap. 2.2.2.2).

Der ASD ist trotz der Einrichtung von Kinderschutz-Spezialdiensten weiterhin der zentrale Dienst für die Wahrnehmung des Schutzauftrags

In drei von vier Jugendämtern im Rheinland besteht eine alleinige Zuständigkeit des ASD für die Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII, sowohl bei Erstmeldungen als auch bei laufenden, schon bekannten „Fällen“. Eine ausschließliche Zuständigkeit eines Spezialdienstes besteht in keinem Jugendamt. In den Jugendämtern, die einen diesbezüglichen Spezialdienst haben (knapp 26 %), erfolgt immer eine gemeinsame Zuständigkeit für die Aufgabenwahrnehmung mit dem ASD - zumindest dann, wenn vom Vorliegen einer Gefährdung auszugehen ist (vgl. Kap. 2.2.3).

Trotz aller Unterschiede lassen sich Gemeinsamkeiten in Form von Kernaufgaben feststellen

Die Aufgaben im Bereich der Förderung der Erziehung (Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung, Trennungs- und Scheidungs- sowie Umgangsrechtsberatung, Hilfen gemäß §§ 19-21 SGB VIII), die Hilfeplanung für ambulante/teilstationäre und stationäre Hilfen in Einrichtungen, die Wahrnehmung des Schutzauftrags und die Mitwirkung in

familiengerichtlichen Verfahren sind Aufgaben, bei denen der Anteil der ausschließlichen ASD-Zuständigkeit und/oder der gemeinsamen Zuständigkeit von ASD und Spezialdienst durchschnittlich bei mehr als 78 % liegt (vgl. Kap. 2.2).

Kreisangehörige, kreisfreie Städte und Kreise haben unterschiedlich organisierte Zuständigkeiten und Spezialisierungen

Beim Vergleich nach Strukturtypen fällt auf, dass sich bei den kreisangehörigen Jugendämtern einerseits die häufigste Alleinzuständigkeit des ASD (so beim Schutzauftrag gemäß § 8a oder bei der Mitwirkung im Jugendstrafverfahren) findet. Andererseits bestehen dort einzelne ausschließliche Zuständigkeiten von Spezialdiensten, die bei den kreisfreien Städten und Kreisen nicht zu finden sind, wie bei der Trennungs- und Scheidungsberatung. Bei den kreisfreien Städten besteht vergleichsweise häufiger eine gemeinsame Zuständigkeit von ASD und Spezialdiensten, so bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags, bei der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren und bei der Hilfeplanung für Hilfen (zur Erziehung und für junge Volljährige) in Pflegestellen. Eine Alleinzuständigkeit des Spezialdienstes besteht in diesen Bereichen nicht oder vergleichsweise seltener. Bei den Kreisen findet sich dagegen bei der Hilfeplanung in Pflegestellen die höchste Alleinzuständigkeit des Pflegekinderdienstes mit fast 90 % bei den Hilfen zur Erziehung und Hilfen für jungen Volljährigen (vgl. Kapitel 2.2).

Offensichtliche Gründe für diese unterschiedliche Handhabung sind nicht zu erkennen.

Es besteht überwiegend kein erkennbarer Zusammenhang zwischen der Einwohnerzahl der Kommune und der Häufigkeit der Spezialisierung

Nur die Häufigkeit der Alleinzuständigkeit des Spezialdienstes zur Mitwirkung in jugendgerichtlichen Verfahren steigt durchgängig mit zunehmender Einwohnerzahl der Kommunen, bei der Zuständigkeit anderer Spezialdienste ist dies nicht der Fall. Zum Teil findet sich die einzige (wie bei der Beratung nach § 16 SGB VIII) oder häufigste (wie bei der Trennungs- und Scheidungsberatung oder Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren) Alleinzuständigkeit eines Spezialdienstes bei den Jugendämtern mit über 30.000 und bis zu 100.000 Einwohnern (vgl. Kapitel 2.2).

Im Rheinland standen Ende des Jahres 2011 etwa 3.000 Fach- und Leitungskräfte für die Wahrnehmung von ASD-Aufgaben zur Verfügung

Insgesamt standen zum 31.12.2011 in den 62 antwortenden Jugendämtern 1.979 Fach- und Leitungskräfte auf 1.648,5 Vollzeitstellen für die Wahrnehmung der in Kapitel 2 genannten Aufgaben zur Verfügung (vgl. Kap. 3.3). Im Gesamtdurchschnitt ergeben sich 31,92 Fach- und Leitungskräfte auf 26,59 Vollzeitstellen pro Jugendamt. Hochgerechnet auf

die insgesamt 94 Jugendämter würde dies bedeuten, dass in diesem Bereich im Rheinland Ende 2011 insgesamt 3.000 Fach- und Leitungskräfte auf knapp 2.500 Vollzeitstellen gearbeitet hätten.

Fragen der personellen und fachlichen Organisation bilden die aktuellen und künftigen Herausforderungen der Allgemeinen Sozialen Dienste

Als derzeitige Herausforderung benannten die Leitungskräfte am häufigsten die Personalausstattung, insbesondere eine Unterbesetzung und/oder eine Überlastung der Fachkräfte, gefolgt von der Einarbeitung von Neueinsteigenden und der Teamentwicklung. Der am zweitmeisten benannte Bereich betrifft die fachliche Organisation der Allgemeinen Sozialen Dienste, wie die (Weiter-)Entwicklung von Verfahren, Konzepten und Standards. Im Bereich der Aufgabenwahrnehmung bilden die Eingliederungshilfe gemäß § 35a und der Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII die größten Themen bzw. Herausforderungen der Allgemeinen Sozialen Dienste (vgl. Kap. 4.1).

Die Personalgewinnung und -entwicklung sowie die fachliche Organisation werden auch mehrheitlich als die künftigen Themen/Herausforderungen gesehen, allerdings in umgekehrter Rangfolge. Es folgt die Ausgestaltung und Weiterentwicklung von Hilfen (vgl. Kap. 4.2).

Fortbildungsbedarfe

Bei den Fortbildungsthemen für Fachkräften entfallen die meisten Nennungen auf den Bereich Fachkenntnisse und Methoden. Die Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII ist das am zweitmeisten genannte Thema (vgl. Kap. 5.1). Bei den Leitungskräften zeichnen sich zwei große Fortbildungsthemen ab: zum einen das Thema „Leiten“ und zum anderen die Steuerung der Erziehungshilfen (vgl. Kap. 5.2).

Die ASD-Leitungen sind insbesondere regional miteinander vernetzt und wünschen ein themenbezogenes Vernetzungsangebot des Landesjugendamtes

Die deutliche Mehrheit der ASD-Leitungen (94 %) trifft sich regelmäßig zu einem fachlichen Austausch mit anderen ASD-Leitungen. Dabei überwiegt eine regionale Ausrichtung der Treffen (vgl. Kap. 6.1).

Einen Bedarf für ein zusätzliches Vernetzungsangebot des LVR-Landesjugendamtes sehen insgesamt 82 % der ASD-Leitungen, bevorzugt wird mehrheitlich eine Ausrichtung an Themen (vgl. Kap. 6.2).

0. Einleitung

Die Allgemeinen Sozialen Dienste¹ müssen sich in den letzten Jahren permanent neuen Herausforderungen stellen, die ihre Arbeit beeinflussen und vielerorts zu Neu- und Umstrukturierungen geführt haben. Dazu gehören beispielsweise

- die seit Jahren steigenden Zahlen der Erziehungshilfen und die damit zunehmende Arbeitsbelastung der Fachkräfte,
- die angesichts der ebenfalls steigenden Ausgaben und der finanziellen Notlagen vieler Kommunen (neu aufgelegte) Debatte über die Steuerung der Erziehungshilfen,
- der Wandel der Altersstruktur durch zunehmende Anteile von jungen Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteigern im Arbeitsfeld,
- gesetzliche Änderungen im Bereich des Kinderschutzes durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) und das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) mit neuen Aufgaben und Kooperationsanforderungen in den Bereichen Schutzauftrag und Frühe Hilfen,
- die zunehmende Wahrnehmung des Schutzauftrages unter den Augen der Öffentlichkeit und der Dominanz des Kinderschutzes,
- und weitere gesetzliche Änderungen in anderen Bereichen, wie das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Um eine Übersicht über die Organisationsstrukturen, das Personal, die Themen/ Herausforderungen und die Fortbildungs- sowie Vernetzungsbedarfe der Allgemeinen Sozialen Dienste im Rheinland zu erhalten, hat das LVR-Landesjugendamt im Herbst 2012 eine Befragung durchgeführt. Hierzu wurden alle rheinischen Jugendämter mit der Bitte angeschrieben, sich an einer Online-Befragung zu beteiligen. Der diesbezügliche Fragbogen sollte von der jeweiligen ASD-Leitung ausgefüllt werden. Die nachfolgend dargestellten Ergebnisse repräsentieren somit die Perspektive der Leitungskräfte.

Neben der Übersicht über die Organisationsstrukturen sollen auf der Grundlage der Befragungsergebnisse die Angebote des LVR-Landesjugendamtes in den Bereichen Fortbildungs- und Vernetzungsangebote auf die aktuellen Bedarfe der Praxis ausgerichtet werden. In der nachfolgenden Auswertung werden die Gesamtergebnisse dargestellt und zum Teil zusätzlich nach Strukturtypen und Einwohnerzahlen der Jugendämter aufgeschlüsselt.

¹ auch Kommunale Soziale Dienste(KSD) oder Fachdienste für Erziehungshilfe etc. genannt

1. Beteiligung und Repräsentativität

Am Stichtag der Erhebung, dem 31. Dezember 2011, gab es im Rheinland 94 Allgemeine Soziale Dienste. An der Befragung haben sich die Allgemeinen Sozialen Dienste von 62 Jugendämtern beteiligt, dies entspricht einer Rücklaufquote von 66 %.

Zur Prüfung der Repräsentativität wurde die Verteilung der Jugendämter im Rheinland nach Strukturtypen und Einwohnerzahlen mit der diesbezüglichen Beteiligung an der Befragung zum oben genannten Stichtag gegenübergestellt.

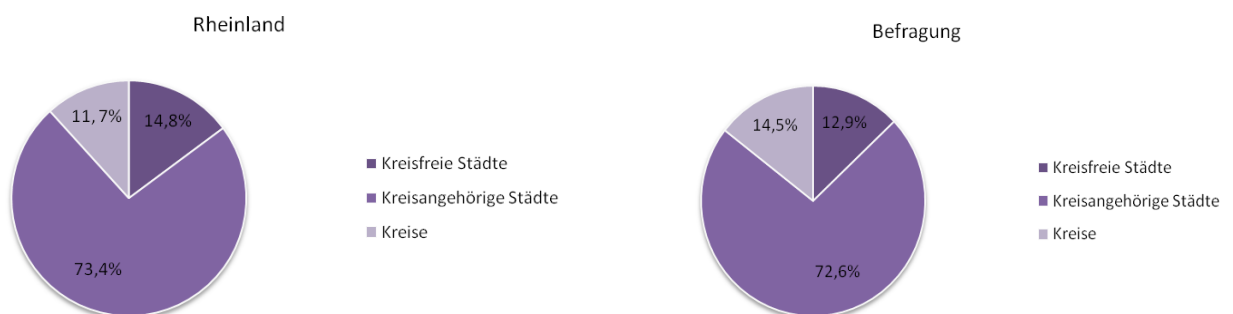
1.1 Beteiligung der Jugendämter nach Strukturtypen

Tabelle 1: Jugendämter im Rheinland nach Strukturtypen am 31.12.2011

Jugendämter	im Rheinland	Beteiligung an der Befragung
Insgesamt	94	62
Kreisangehörige Städte	69	45
Kreise	11	9
Kreisfreie Städte	14	8

Die Beteiligung nach Strukturtypen entspricht weitgehend der Verteilung der Jugendämter im Rheinland, wobei die Kreise leicht überrepräsentiert sind und die kreisangehörigen bzw. kreisfreien Städte leicht unterrepräsentiert sind.

Abbildung 1: Verteilung der Jugendämter im Rheinland und Beteiligung an der Befragung nach Strukturtypen am 31.12.2011 in Prozent



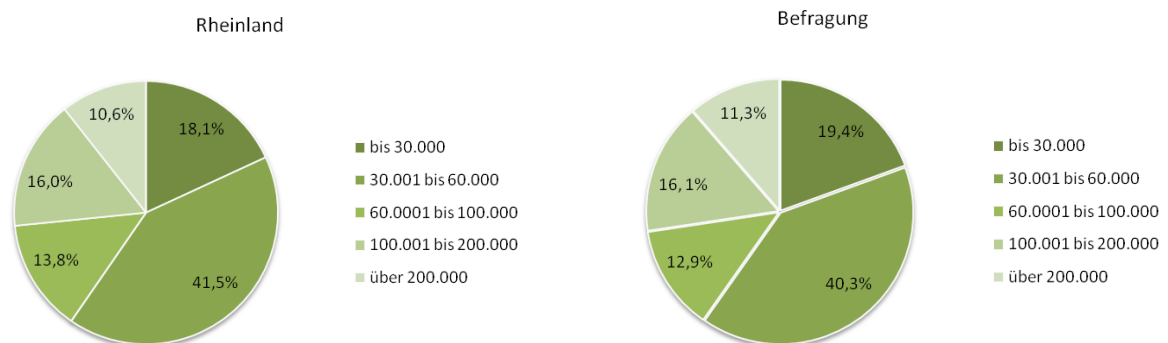
1.2 Beteiligung der Jugendämter nach Einwohnerzahlen

Tabelle 2: Jugendämter im Rheinland nach Einwohnerzahlen am 31.12.2011

Jugendämter	im Rheinland	Beteiligung an der Befragung
Insgesamt	94	62
bis 30.000 Einwohner	17	12
30.001 bis 60.000 Einwohner	39	25
60.001 bis 100.000 Einwohner	13	8
100.001 bis 200.000 Einwohner	15	10
über 200.000 Einwohner	10	7

Auch auf der Grundlage der Einwohnerzahlen entspricht die Beteiligung in etwa der Verteilung der Jugendämter. Leicht überrepräsentiert sind die Kommunen mit bis zu 30.000 und die Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern, geringfügig unterrepräsentiert sind die Kommunen mit über 60.000 bis 100.000 Einwohnern.

Abbildung 2: Verteilung der Jugendämter im Rheinland und Beteiligung an der Befragung nach Einwohnerzahlen am 31.12.2011 in Prozent



Insgesamt sind die Befragungsergebnisse angesichts der Rücklaufquote und der Verteilung im Hinblick auf Strukturtypen und Einwohnerzahlen in hohem Maße repräsentativ.

2. Aufgaben

2.1 Wahrnehmung von Aufgaben außerhalb des SGB VIII

Mit 85,5 % nimmt die deutliche Mehrheit der Allgemeinen Sozialen Dienste im Rheinland ausschließlich Aufgaben aus dem SGB VIII (und dem BKISchG) wahr.

14,5 % der Allgemeinen Sozialen Dienste nehmen zusätzlich Aufgaben außerhalb der Jugendhilfe wahr. Von diesen insgesamt neun Allgemeinen Sozialen Diensten gehören jeweils vier zu kreisfreien und kreisangehörigen Kommunen, einer zu einem Kreis.

Von diesen neun Allgemeinen Sozialen Diensten nehmen sieben zusätzlich Aufgaben nach dem SGB XII, drei Aufgaben aus dem Betreuungsrecht und zwei Aufgaben nach dem SGB II wahr. Von den neun Allgemeinen Sozialen Diensten nehmen sieben eine der genannten Aufgaben wahr, ein ASD nimmt zwei und ein weiterer ASD alle drei Aufgaben neben den Aufgaben der Jugendhilfe wahr.

Tabelle 3: Wahrnehmung von Aufgaben außerhalb des SGB VIII in den Jugendämtern im Rheinland nach Strukturtypen und Einwohnerzahlen (Angaben von 9 Jugendämtern, Mehrfachnennungen möglich)

Jugendämter	SGB XII	SGB II	Betreuungsrecht
Insgesamt	7	2	3
Kreisangehörige Städte	3	0	2
Kreise	0	1	0
Kreisfreie Städte	4	1	1
bis 30.000 Einwohner	1	0	0
30.001 bis 60.000 Einwohner	2	0	1
60.001 bis 100.000 Einwohner	0	0	1
100.001 bis 200.000 Einwohner	1	2	1
über 200.000 Einwohner	3	0	0

2.2 Wahrnehmung von Aufgaben aus dem SGB VIII

Hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben aus dem SGB VIII stand die Frage im Mittelpunkt, welche Aufgaben vom ASD wahrgenommen werden, welche Aufgaben durch Spezialdienste und welche gegebenenfalls von beiden Diensten wahrgenommen werden. Oder anders formuliert, wie generalisiert oder spezialisiert arbeiten die Allgemeinen Sozialen Dienste im Rheinland?

Als ASD wurde dabei die Abteilung definiert, die die Aufgaben der bezirklichen Sozialarbeit (Beratung, Hilfeplanung etc.) wahrnimmt, als Spezialdienste weitere Dienste für definierte Aufgaben innerhalb des Jugendamtes (im oder außerhalb des ASD). Zu den einzelnen Aufgaben wurde die Zuständigkeit bezogen auf die Konstellationen abgefragt, in denen neben der abgefragten Aufgabe keine weiteren Arbeitsaufträge existieren

Zur Vervollständigung wurde zudem abgefragt, welche Aufgaben im Rahmen der Übertragung gemäß § 76 SGB VIII durch Träger der freien Jugendhilfe wahrgenommen werden.

In der nachfolgenden Darstellung der Ergebnisse werden zu Beginn jeweils die Gesamtantworten dargestellt, danach erfolgt eine Auswertung nach den unterschiedlichen Strukturtypen und abschließend eine Auswertung nach den Einwohnerzahlen der Jugendämter.

2.2.1 Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 ff SGB VIII

Im Abschnitt „Förderung der Erziehung in der Familie“ des zweiten Kapitels des SGB VIII finden sich Aufgaben, die „klassisch“ von den Allgemeinen Sozialen Diensten wahrgenommen werden. Diese wurden im Rahmen der Befragung wie folgt zusammengefasst:

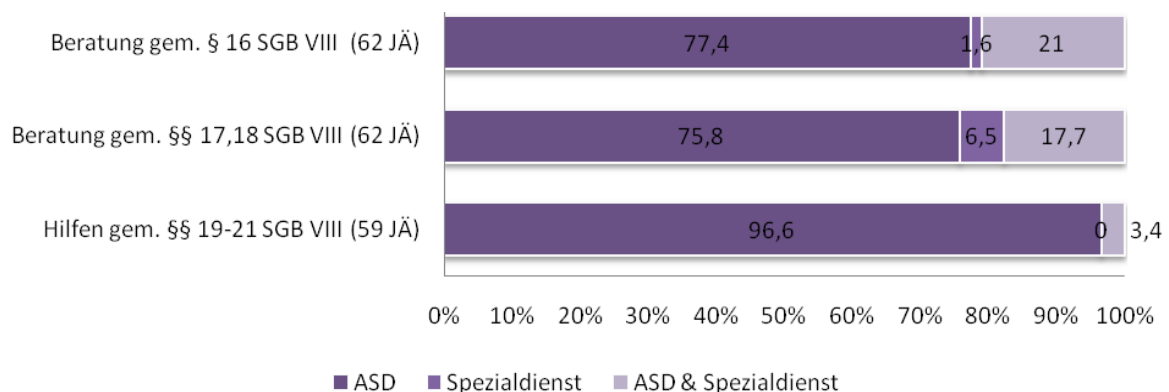
- Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung gemäß § 16 SGB VIII
- Trennungs-/Scheidungs- und Umgangsrechtsberatung gemäß §§ 17, 18 SGB VIII
- Prüfung des Bedarfs an Hilfen gemäß §§ 19-21 SGB VIII

Für die Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung gemäß § 16 SGB VIII ist in etwa drei Vierteln der Jugendämter der ASD alleinzuständig (77,4 %), in jedem fünften Jugendamt der ASD und ein Spezialdienst (21 %) und nur in einem Jugendamt ausschließlich ein Spezialdienst. Dabei ist anzunehmen, dass es sich insbesondere um Spezialisierungen im Bereich „Frühe Hilfen“ handelt.

Eine etwas umfangreichere, aber dennoch geringe, alleinige Zuständigkeit eines Spezialdienstes besteht bei der Scheidungs-/Trennungs- und Umgangsrechtsberatung gemäß §§ 17, 18 SGB VIII mit 6,5 %. In gut jedem sechsten Jugendamt besteht eine Zuständigkeit von ASD und Spezialdienst (17,7 %), in der deutlichen Mehrheit der Jugendämter ist jedoch der ASD alleinzuständig (75,8 %).

Für die Prüfung des Bedarfs an Hilfen gemäß §§ 19-21 SGB VIII ist in fast allen Jugendämtern ausschließlich der ASD zuständig, nur in zwei Jugendämtern (3,4 %) besteht eine gemeinsame Zuständigkeit von ASD und Spezialdienst.

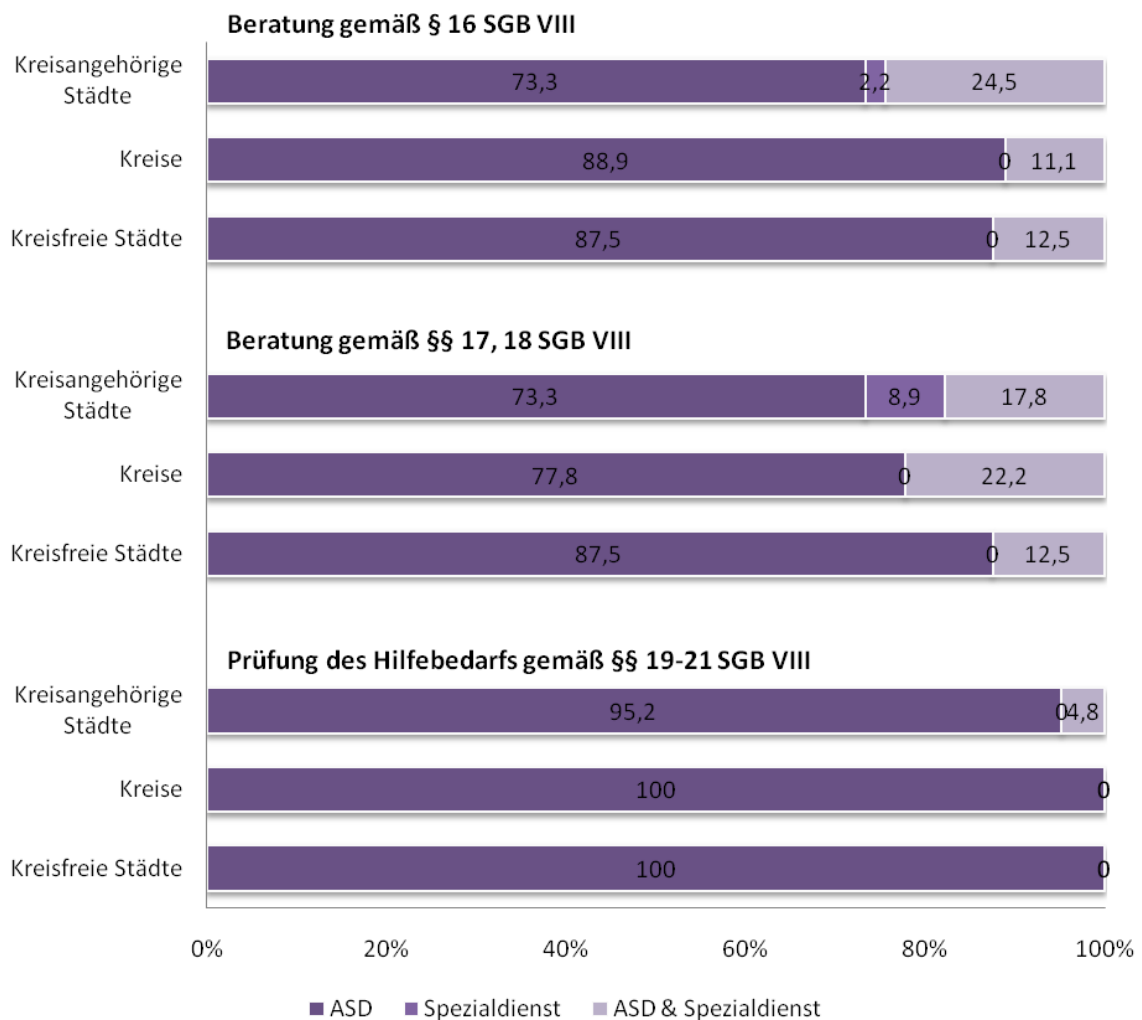
Abbildung 3: Zuständigkeit für Aufgaben im Bereich der Förderung der Erziehung in den Jugendämtern im Rheinland insgesamt in Prozent (Angaben von 62/59 Jugendämtern)



Differenziert nach Strukturtypen fällt auf, dass die alleinige Zuständigkeit eines Spezialdienstes bei den Beratungsaufgaben nur bei kreisangehörigen Städten gegeben ist. Bei den Kreisen und kreisfreien Städten besteht häufiger eine alleinige ASD-Zuständigkeit, sowohl bei der Beratung nach § 16 als auch bei der Beratung nach §§ 17,18 SGB VIII.

Bei der Prüfung des Bedarfs an Hilfen gemäß §§ 19-21 SGB VIII erfolgt nur bei den kreisangehörigen Kommunen eine gemeinsame Zuständigkeit von ASD und Spezialdienst, bei den Kreisen und kreisfreien Städten ist hingegen ausschließlich der ASD zuständig.

Abbildung 4: Zuständigkeit für Aufgaben im Bereich der Förderung der Erziehung in den Jugendämtern im Rheinland nach Strukturtypen in Prozent



Differenziert nach den Einwohnerzahlen der Kommunen finden sich bei allen drei Aufgaben jeweils die geringste Alleinzuständigkeit des ASD und gleichzeitig die häufigste gemeinsame Zuständigkeit von ASD und Spezialdienst bei den Kommunen mit unter 30.000 Einwohnern.

Eine ausschließliche bzw. die häufigste alleinige Zuständigkeit eines Spezialdienstes findet sich im Beratungsbereich bei den Kommunen mit über 60.000 bis 100.000 Einwohnern. Insgesamt zeichnet sich mit wenigen Ausnahmen (bspw. bei den Jugendämtern mit mehr als 200.000 Einwohnern) die Tendenz ab, dass die Häufigkeit der Alleinzuständigkeit des ASD mit steigender Einwohnerzahl zunimmt.

Bei der Beratung nach § 16 SGB VIII überwiegt die Alleinzuständigkeit des ASD, wobei es meistens auch eine geringere kombinierte Zuständigkeit beider Dienste (maximal 33,3 %) gibt. Bei den Jugendämtern mit über 100.000 bis 200.000 Einwohnern besteht immer eine Alleinzuständigkeit des ASD.

Bei der Scheidungs-/Trennungs- und Umgangsrechtsberatung nach §§ 17, 18 besteht eine Spezialisierung nur bei Kommunen mit bis zu 100.000 Einwohnern. Mehrheitlich ist der ASD alleinzuständig, wobei die Spannweite von 58,3 % bis 90 % variiert. Am häufigsten besteht die Alleinzuständigkeit des ASD bei den größeren Jugendämtern mit mehr als 100.000 Einwohnern.

Eine kombinierte Spezialdienst- und ASD-Zuständigkeit bei der Prüfung des Hilfebedarfs gemäß §§ 19-21 findet sich nur bei den Jugendämtern mit bis zu 60.000 Einwohnern, bei den größeren Jugendämtern ist immer der ASD zuständig.

Tabelle 4: Zuständigkeit für Aufgaben im Bereich der Förderung der Erziehung in den Jugendämtern im Rheinland nach Einwohnerzahlen in Prozent

Beratung gemäß § 16 SGB VIII	ASD	Spezialdienst	ASD & Spezialdienst
bis 30.000 Einwohner	66,7 %	0 %	33,3 %
30.001 bis 60.000 Einwohner	72 %	0 %	28 %
60.001 bis 100.000 Einwohner	75 %	12,5 %	12,5 %
100.001 bis 200.000 Einwohner	100%	0 %	0 %
über 200.000 Einwohner	85,7 %	0 %	14,3 %
Beratung gemäß §§ 17,18 SGB VIII	ASD	Spezialdienst	ASD & Spezialdienst
bis 30.000 Einwohner	58,3 %	8,3 %	33,3 %
30.001 bis 60.000 Einwohner	80 %	4 %	16 %
60.001 bis 100.000 Einwohner	62,5 %	25 %	12,5 %
100.001 bis 200.000 Einwohner	90 %	0 %	10 %
über 200.000 Einwohner	85,7 %	0 %	14,3 %
Prüfung des Hilfebedarfs gemäß §§ 19-21	ASD	Spezialdienst	ASD & Spezialdienst
bis 30.000 Einwohner	90 %	0 %	10 %
30.001 bis 60.000 Einwohner	95,8 %	0 %	4,2 %
60.001 bis 100.000 Einwohner	100 %	0 %	0 %
100.001 bis 200.000 Einwohner	100 %	0 %	0 %
über 200.000 Einwohner	100 %	0 %	0 %

2.2.2 Hilfeplanung

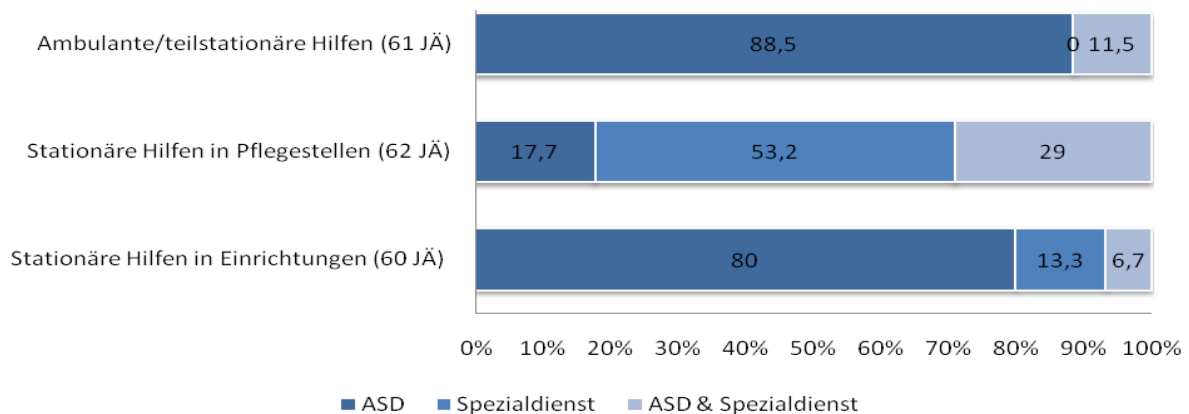
2.2.2.1 Hilfeplanung für Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff SGB VIII

Bei der Hilfeplanung gibt es unterschiedliche Spezialisierungsgrade, abhängig von der Hilfeform: Für die ambulanten/teilstationären Hilfen zur Erziehung ist in knapp neun von zehn Jugendämtern (88,5 %) ausschließlich der ASD, in den restlichen Jugendämtern sind ASD und Spezialdienst gleichermaßen zuständig. Es besteht in keinem Jugendamt eine ausschließliche Zuständigkeit eines Spezialdienstes.

Die häufigste Zuständigkeit eines Spezialdienstes findet sich im Bereich der stationären Hilfen in Pflegestellen in mehr als der Hälfte der Jugendämter (53,2 %). In fast einem Drittel (29 %) der Jugendämter besteht eine gemeinsame Zuständigkeit mit dem ASD, nur in knapp jedem sechsten Jugendamt erfolgt eine alleinige Hilfeplanung durch den ASD (17,7 %).

Für die stationären Hilfen in Einrichtungen ist in vier von fünf Jugendämtern (80 %) ausschließlich der ASD zuständig. Eine alleinige Zuständigkeit eines Spezialdienstes besteht in gut jedem achten (13,3 %), eine Zuständigkeit beider Dienste in jedem fünfzehnten Jugendamt (6,7 %).

Abbildung 5: Zuständigkeit für die Hilfeplanung von Hilfen zur Erziehung in den Jugendämtern im Rheinland insgesamt in Prozent (Angaben von 61/62/60 Jugendämtern)

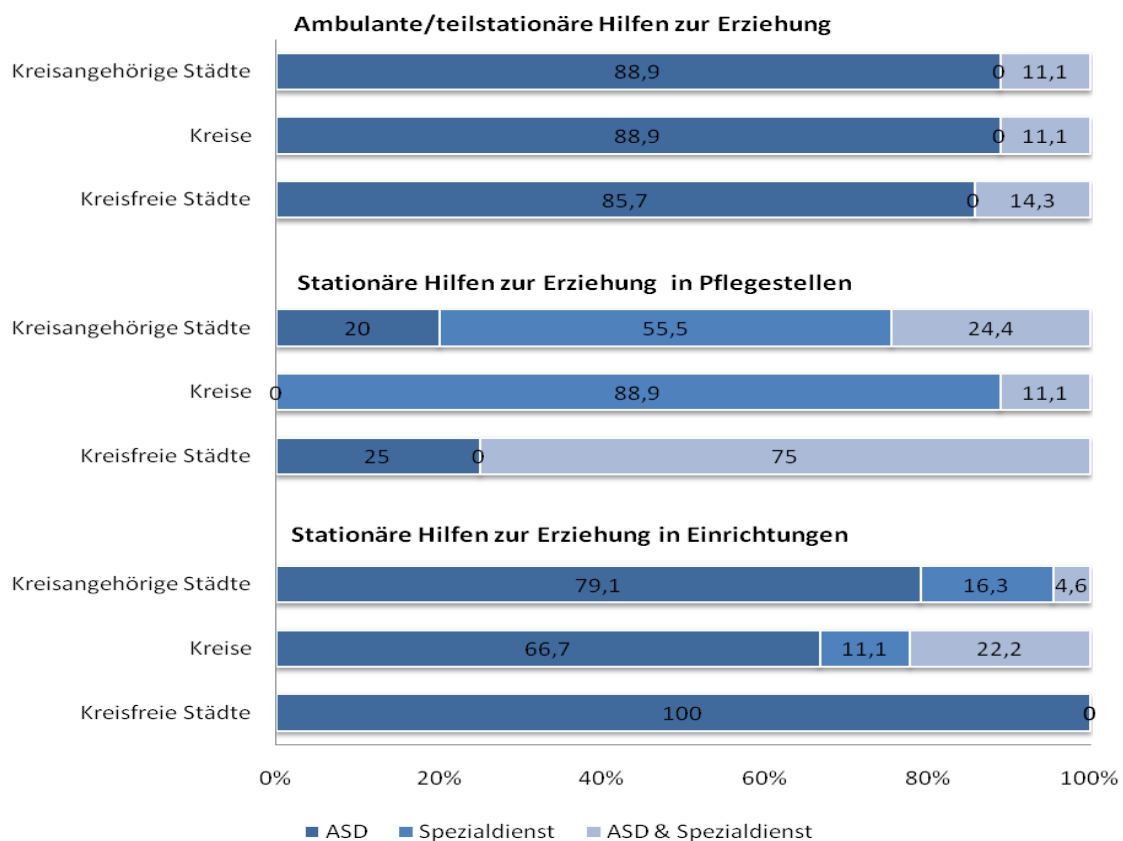


In der Auswertung nach Strukturtypen weisen die Jugendämter bei den ambulanten Hilfen wenige Unterschiede auf.

Bei den stationären Hilfen dagegen zeigen sich deutliche Unterschiede: Im Bereich der Hilfen in Pflegestellen ist bei den Kreisen in neun von zehn Jugendämtern (88,9 %) ausschließlich der Pflegekinderdienst zuständig, ansonsten ASD und Pflegekinderdienst gemeinsam. Bei den kreisfreien Städten besteht dagegen in drei Vierteln der Jugendämter eine gemeinsame Zuständigkeit von ASD und Pflegekinderdienst oder bei den anderen eine alleinige Zuständigkeit des ASD. Eine Alleinzuständigkeit des Spezialdienstes besteht dort nie. Bei den kreisangehörigen Kommunen finden sich alle drei Organisationsformen, allerdings überwiegt dort in mehr als der Hälfte der Jugendämter (55,5 %) die alleinige Zuständigkeit des Pflegekinderdienstes.

Im Bereich der stationären Hilfen in Einrichtungen finden sich alle drei Organisationsformen bei den kreisangehörigen Städten und Kreisen. Bei den kreisfreien Städten dagegen besteht immer eine ausschließliche ASD-Zuständigkeit für die Hilfeplanung.

Abbildung 6: Zuständigkeit für die Hilfeplanung von Hilfen zur Erziehung in den Jugendämtern im Rheinland nach Strukturtypen in Prozent



Unterschieden nach Einwohnerzahlen fällt bei den ambulanten Hilfen auf, dass die Jugendämter mit bis zu 30.000 und mit über 200.000 Einwohnern immer eine alleinige

Zuständigkeit des ASD haben, während bei den anderen Jugendämtern auch eine gemeinsame Zuständigkeit von ASD und Spezialdienst vorkommt (maximal 20 %).

Bei den stationären Hilfen in Pflegestellen nimmt die Alleinzuständigkeit des Spezialdienstes mit steigender Einwohnerzahl (bis zu 200.000 Einwohner) zu. Allerdings besteht bei den Kommunen mit mehr als 200.000 Einwohnern generell keine Alleinzuständigkeit, sondern mit mehr als zwei Dritteln (71,5 %) überwiegt eine gemeinsame Zuständigkeit beider Dienste oder aber eine ausschließliche ASD-Zuständigkeit. Letztere ist mit einem Drittel am höchsten bei den Kommunen unter 30.000 Einwohner.

Für die stationären Hilfen in Einrichtungen ist nur bei den Jugendämtern mit mehr als 200.000 Einwohnern immer der ASD alleinzuständig. Die geringste ausschließliche Zuständigkeit mit 62,5 % und die höchste eines Spezialdienstes mit 25 % finden sich bei den Jugendämtern mit über 60.000 bis unter 100.000 Einwohnern.

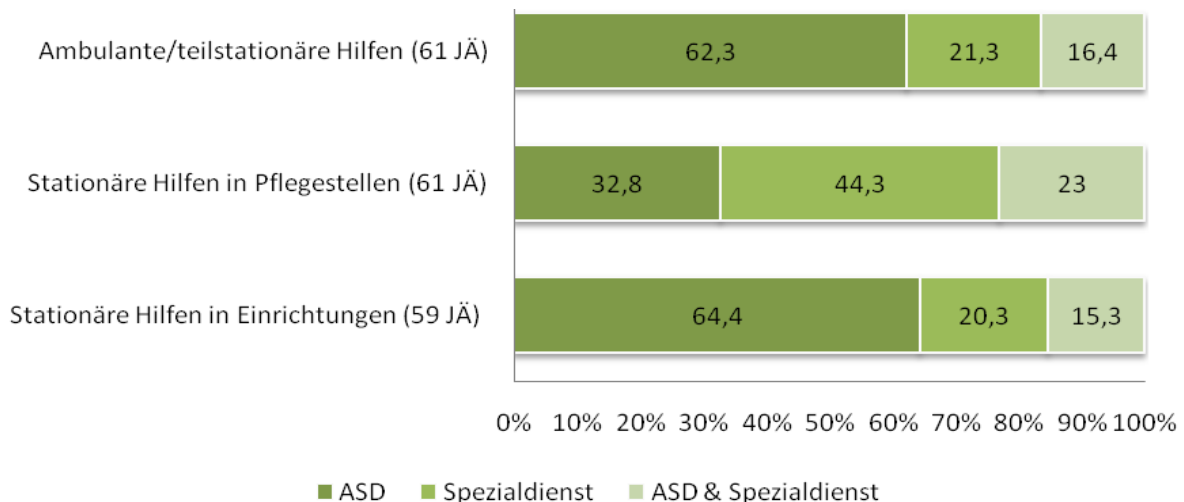
Tabelle 5: Zuständigkeit für die Hilfeplanung von Hilfen zur Erziehung in den Jugendämtern im Rheinland nach Einwohnerzahlen in Prozent

Ambulante/teilstationäre Hilfen	ASD	Spezialdienst	ASD & Spezialdienst
bis 30.000 Einwohner	100 %	0 %	0 %
30.001 bis 60.000 Einwohner	80 %	0 %	20 %
60.001 bis 100.000 Einwohner	87,5 %	0 %	12,5 %
100.001 bis 200.000 Einwohner	90 %	0 %	10 %
über 200.000 Einwohner	100 %	0 %	0 %
Stationäre Hilfen in Pflegestellen	ASD	Spezialdienst	ASD & Spezialdienst
bis 30.000 Einwohner	33,3 %	41,7 %	25 %
30.001 bis 60.000 Einwohner	8 %	60 %	32 %
60.001 bis 100.000 Einwohner	25 %	62,5 %	12,5 %
100.001 bis 200.000 Einwohner	10 %	80 %	10 %
über 200.000 Einwohner	28,5 %	0 %	71,5 %
Stationäre Hilfen in Einrichtungen	ASD	Spezialdienst	ASD & Spezialdienst
bis 30.000 Einwohner	81,8 %	9,1 %	9,1 %
30.001 bis 60.000 Einwohner	75 %	16,7 %	8,3 %
60.001 bis 100.000 Einwohner	62,5 %	25 %	12,5 %
100.001 bis 200.000 Einwohner	90 %	10 %	0 %
über 200.000 Einwohner	100 %	0 %	0 %

2.2.2.2 Hilfeplanung für Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII

Im Bereich der Eingliederungshilfe findet sich im Vergleich zu den Hilfen zu Erziehung eine höhere Spezialisierung. Sowohl für die ambulanten/teilstationären (21,3 %) als auch für die stationären Hilfen in Einrichtungen (20,3 %) ist für die Hilfeplanung in etwa jedem fünften Jugendamt ein Spezialdienst alleinzuständig. In der Mehrheit der Jugendämter (62,3 % und 64,4 %) besteht jedoch eine ausschließliche Zuständigkeit des ASD für die ambulanten/teilstationären und stationären Hilfen in Einrichtungen. Bei den Hilfen in Pflegestellen besteht mit 44,3 % eine deutlich höhere Spezialisierung, wobei nicht ersichtlich ist, ob die Hilfeplanung vom Pflegekinderdienst oder vom Spezialdienst für Eingliederungshilfe wahrgenommen wird.

Abbildung 7: Zuständigkeit für die Hilfeplanung von Eingliederungshilfen in den Jugendämtern im Rheinland insgesamt in Prozent (Angaben von 61/59 Jugendämtern)

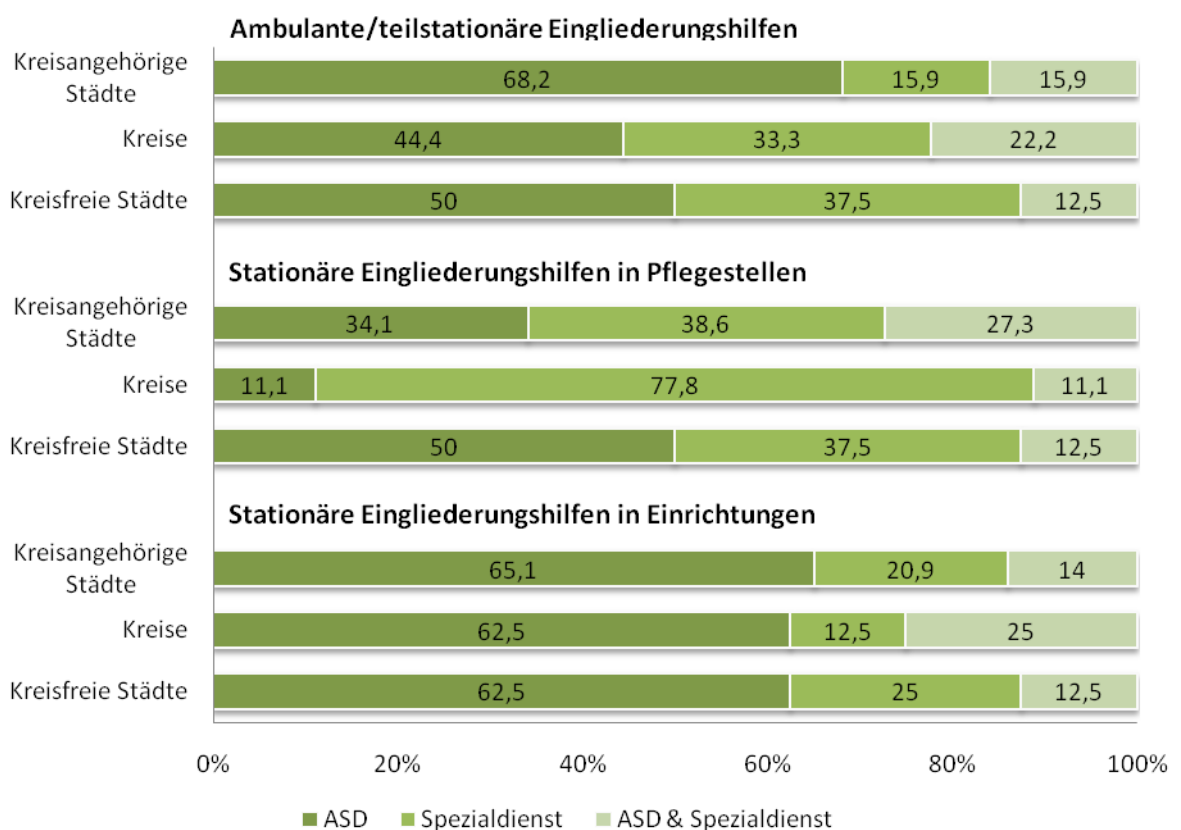


In der Auswertung nach Strukturtypen zeigt sich, dass bei den ambulanten Hilfen am häufigsten eine reine ASD-Zuständigkeit bei den kreisangehörigen Städten besteht (68,2 %). Mit jeweils fast 16 % sind ansonsten entweder ASD und Spezialdienst gleichermaßen oder der Spezialdienst alleinzuständig. Bei den Kreisen und kreisfreien Städten ist die ausschließliche Zuständigkeit eines Spezialdienstes mit jeweils rund einem Drittel (33,3 % bzw. 37,5 %) dagegen mehr als doppelt so häufig gegeben.

Bei den Hilfen in Pflegestellen weisen die kreisangehörigen Städte alle drei möglichen Zuständigkeiten auf (mit einer Spannweite von 27,3 % bis 38,6 %), während bei der Hälfte der kreisfreien Städte und in 77,8 % der Kreisjugendämter eine alleinige ASD-Zuständigkeit besteht.

Im Bereich der stationären Hilfen in Einrichtungen zeigen sich deutlich weniger Unterschiede. Eine alleinige ASD-Zuständigkeit ist in etwa zwei Dritteln aller Kommunen gegeben (von 62,5 % bis 65,1 %). Unterschiede zeigen sich nur bei Entscheidung, ob ein Spezialdienst alleine (überwiegt bei den kreisangehörigen und kreisfreien Städten) oder gemeinsam mit dem ASD zuständig ist (überwiegt bei den Kreisen).

Abbildung 8: Zuständigkeit für die Hilfeplanung von Eingliederungshilfen in den Jugendämtern im Rheinland nach Strukturtypen in Prozent



Im Bereich der ambulanten Hilfen überwiegt die ASD-Zuständigkeit mit 54,2 % bis 75 % insgesamt, die einzige Ausnahme bilden die Kommunen mit mehr als 200.000 Einwohnern, bei diesen kommt mit jeweils 42,9 % eine alleinige Zuständigkeit eines Spezialdienstes oder des ASD vor.

Bei den stationären Hilfen in Pflegestellen ist die alleinige ASD-Zuständigkeit vergleichsweise geringer ausgeprägt (20 % bis 50 %) und die eines Spezialdienstes häufiger zu finden (maximal 50 %).

Für die Hilfeplanung bei Hilfen in Einrichtungen ist dagegen wieder häufiger der ASD alleinzuständig (50 % bis 88,9 %). Die umfangreichste ausschließliche Zuständigkeit eines Spezialdienstes findet sich mit 50 % bei den Kommunen mit mehr als 60.000 bis 100.000 Einwohnern. Keine alleinige Spezialdienst-Zuständigkeit besteht bei den Kommunen mit mehr als 100.000 bis 200.000 Einwohnern.

Bei allen Hilfeformen fällt auf, dass bei den Kommunen mit über 60.000 bis 100.000 Einwohner als einzige nie eine kombinierte Zuständigkeit besteht, hier sind entweder ASD oder Spezialdienst alleinzuständig.

Tabelle 6: Zuständigkeit für die Hilfeplanung von Eingliederungshilfen in den Jugendämtern im Rheinland nach Einwohnerzahlen in Prozent

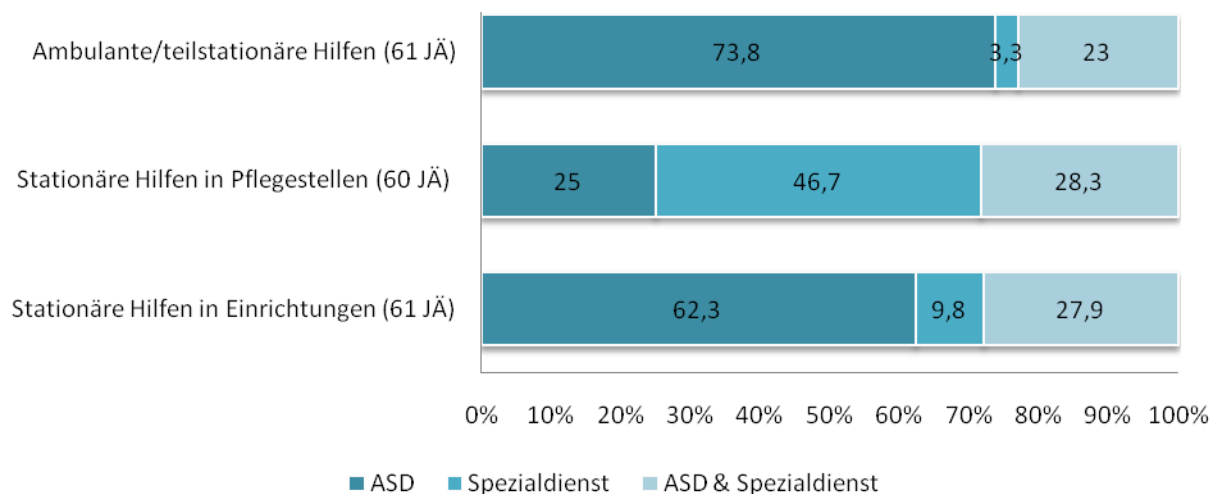
Ambulante/teilstationäre Hilfen	ASD	Spezialdienst	ASD & Spezialdienst
bis 30.000 Einwohner	75 %	16,7 %	8,3 %
30.001 bis 60.000 Einwohner	54,2 %	16,7 %	29,2 %
60.001 bis 100.000 Einwohner	75 %	25 %	0 %
100.001 bis 200.000 Einwohner	70 %	20 %	10 %
über 200.000 Einwohner	42,9 %	42,9 %	14,2 %
Stationäre Hilfen in Pflegestellen	ASD	Spezialdienst	ASD & Spezialdienst
bis 30.000 Einwohner	36,4 %	36,4 %	27,3 %
30.001 bis 60.000 Einwohner	20 %	44 %	36 %
60.001 bis 100.000 Einwohner	50 %	50 %	0 %
100.001 bis 200.000 Einwohner	40 %	50 %	10 %
über 200.000 Einwohner	42,9 %	42,9 %	14,2 %
Stationäre Hilfen in Einrichtungen	ASD	Spezialdienst	ASD & Spezialdienst
bis 30.000 Einwohner	75 %	8,3 %	16,7 %
30.001 bis 60.000 Einwohner	56,5 %	21,7 %	21,7 %
60.001 bis 100.000 Einwohner	50 %	50 %	0 %
100.001 bis 200.000 Einwohner	88,9 %	0 %	11,1 %
über 200.000 Einwohner	57,2 %	28,5 %	14,3 %

2.2.2.3 Hilfeplanung für Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII

Bei den ambulanten und stationären Hilfen in Einrichtungen für junge Volljährige² erfolgt im Vergleich zu den Hilfen zu Erziehung eine geringere Alleinzuständigkeit des ASD für die Hilfeplanung (mit 73,8 und 62,3 %). Stattdessen besteht deutlich öfter eine gemeinsame Zuständigkeit von ASD und Spezialdienst (23 % und 27,9 %). Es ist zu vermuten, dass es sich hier insbesondere um Spezialdienste „Heimunterbringung“ und/oder „Rückführungsmanagement“ handelt. Ein Spezialdienst ist bei den stationären Hilfen in fast jedem zehnten Jugendamt alleinzuständig (9,8 %).

Die häufigste Alleinzuständigkeit eines Spezialdienstes findet sich auch hier im Bereich der stationären Hilfen in Pflegestellen in fast der Hälfte der Jugendämter (46,7 %). In den anderen Jugendämtern besteht fast hälftig entweder eine gemeinsame Zuständigkeit mit dem ASD oder eine alleinige Hilfeplanung durch den ASD.

Abbildung 9: Zuständigkeit für die Hilfeplanung von Hilfen für junge Volljährige in den Jugendämtern im Rheinland insgesamt in Prozent (Angaben von 61/60 Jugendämtern)



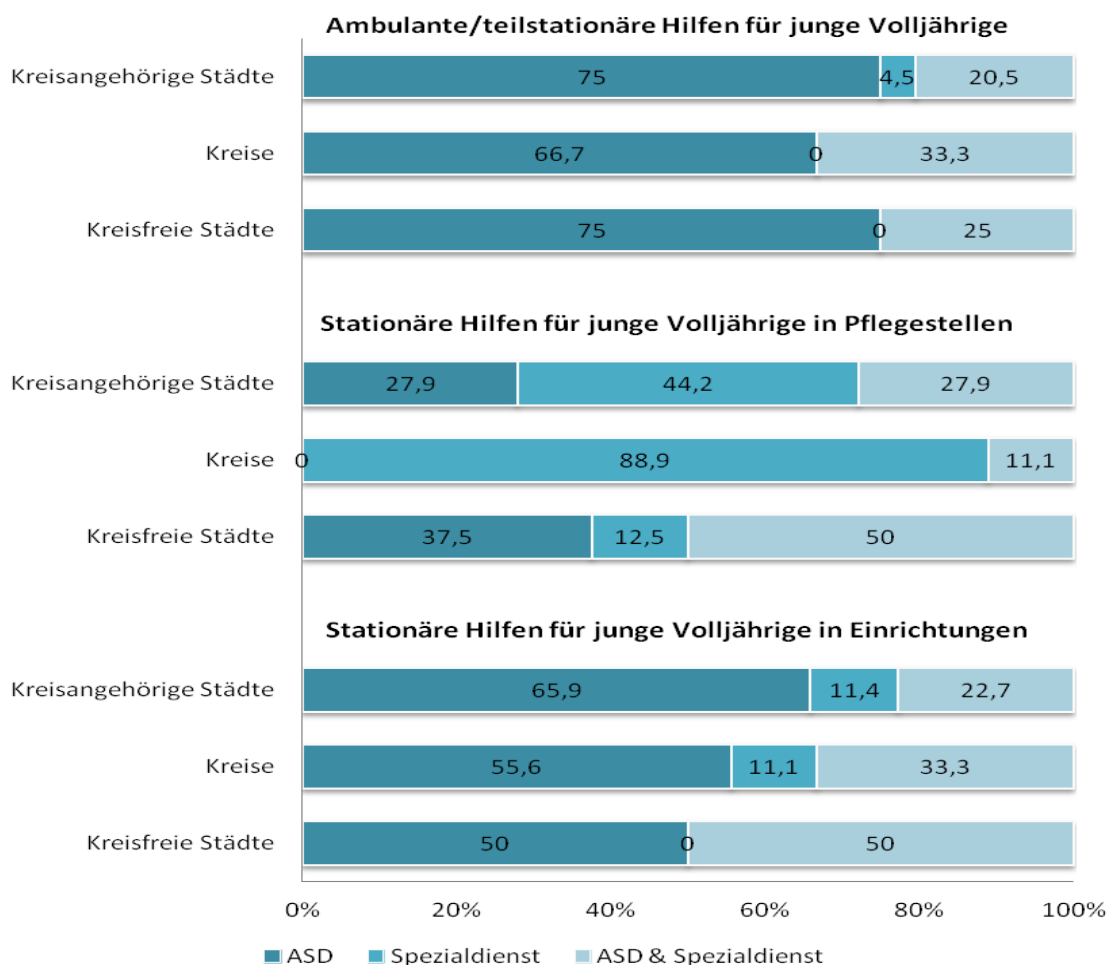
Zwischen den Strukturtypen zeigen sich bei den ambulanten Hilfen keine auffälligen Abweichungen. Es überwiegt die Alleinzuständigkeit des ASD, die in zwei Dritteln der Kreise und drei Vierteln der Städte besteht. Eine alleinige Spezialdienst-Zuständigkeit bildet eine Ausnahme bei den kreisangehörigen Städten.

² Auch für Hilfen gemäß § 41 in Verbindung mit § 35a SGB VIII

Bei den Hilfen in Pflegestellen dagegen zeigen sich erneut deutliche Unterschiede. Bei den Kreisen gibt es keinerlei ausschließliche ASD-Zuständigkeit, meistens ist der Spezialdienst (88,9 %) zuständig, wesentlich seltener (11,1 %) beide Dienste. Bei den kreisangehörigen Städten dagegen ist nur halb so oft (44,2 %) der Spezialdienst alleinzuständig. Bei den kreisfreien Städten besteht dagegen in jeder zweiten eine kombinierte Zuständigkeit beider Dienste, gleichzeitig besteht dort die vergleichsweise häufigste ASD-Zuständigkeit in gut einem Drittel der Jugendämter (37,5 %).

Keine alleinige Spezialdienst-Zuständigkeit findet sich bei den kreisfreien Städten im Bereich der Hilfen in Einrichtungen, dort sind in der einen Hälfte der Jugendämter der ASD und in der anderen Hälfte beide Dienste zuständig. Bei den kreisangehörigen Städten und Kreisen findet sich hingegen eine – wenn auch mit etwa 11 % eher geringe – Spezialdienst-Zuständigkeit, mehrheitlich ist jedoch mit 55,6 % bzw. 65,9 % der ASD ausschließlich zuständig.

Abbildung 10: Zuständigkeit für die Hilfeplanung von Hilfen für junge Volljährige in den Jugendämtern im Rheinland nach Strukturtypen in Prozent



In der nach Einwohnerzahlen differenzierten Auswertung fällt auf, dass bei den ambulanten Hilfen immer die ASD-Zuständigkeit überwiegt, mit einer Spannbreite von 62,5 bis 90,9 %. Die häufigste gemeinsame Zuständigkeit beider Dienste findet sich mit 37,5 % bei den Kommunen mit mehr als 60.000 und bis 100.000 Einwohnern.

Im Bereich der Hilfen in Pflegestellen überwiegt die Spezialdienst-Zuständigkeit, entweder als alleinige oder als kombinierte mit dem ASD. Letztere findet sich mit 42,9 % gehäuft bei den Kommunen mit mehr als 200.000 Einwohnern. Die mit Abstand häufigste Spezialdienst-Zuständigkeit (80 %) findet sich bei den Kommunen mit über 100.000 bis 200.000 Einwohnern. Die - vergleichsweise deutlich geringere - häufigste ASD-Zuständigkeit mit 45,5 % findet sich bei den Jugendämtern mit bis zu 30.000 Einwohnern.

Bei den stationären Hilfen in Einrichtungen überwiegt die ausschließliche ASD-Zuständigkeit (56 % bis 80 %), ausgenommen sind die Kommunen mit mehr als 200.000 Einwohnern. Dort besteht mit 57,2 % mehrheitlich eine kombinierte Zuständigkeit beider Dienste.

Tabelle 7: Zuständigkeit für die Hilfeplanung von Hilfen für junge Volljährige in den Jugendämtern im Rheinland nach Einwohnerzahlen in Prozent

Ambulante/teilstationäre Hilfen	ASD	Spezialdienst	ASD & Spezialdienst
bis 30.000 Einwohner	90,9 %	0 %	9,1 %
30.001 bis 60.000 Einwohner	64 %	8 %	28 %
60.001 bis 100.000 Einwohner	62,5 %	0 %	37,5 %
100.001 bis 200.000 Einwohner	90 %	0 %	10 %
über 200.000 Einwohner	71,5 %	0 %	28,5 %
Stationäre Hilfen in Pflegestellen	ASD	Spezialdienst	ASD & Spezialdienst
bis 30.000 Einwohner	45,5 %	27,3 %	27,3 %
30.001 bis 60.000 Einwohner	16,7 %	50 %	33,3 %
60.001 bis 100.000 Einwohner	25 %	50 %	25 %
100.001 bis 200.000 Einwohner	10 %	80 %	10 %
über 200.000 Einwohner	42,9 %	14,2 %	42,9 %
Stationäre Hilfen in Einrichtungen	ASD	Spezialdienst	ASD & Spezialdienst
bis 30.000 Einwohner	75 %	0 %	25 %
30.001 bis 60.000 Einwohner	56 %	20 %	24 %
60.001 bis 100.000 Einwohner	57,1 %	0 %	42,9 %
100.001 bis 200.000 Einwohner	80 %	10 %	10 %
über 200.000 Einwohner	42,8 %	0 %	57,2 %

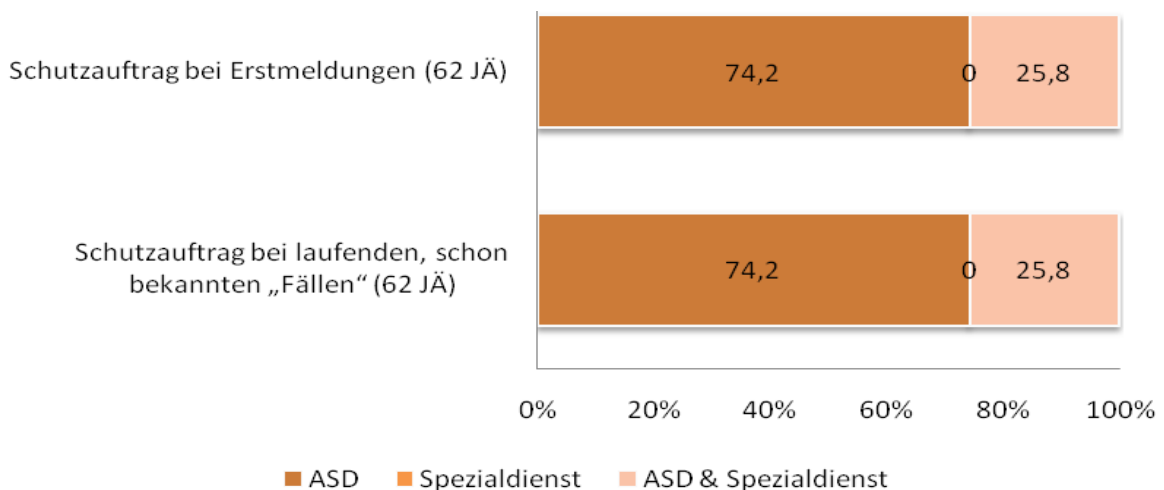
2.2.3 Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a und § 42 SGB VIII

Aufgrund der in den letzten Jahren eingerichteten Spezialdienste für die Wahrnehmung des Schutzauftrages, wurde in der Abfrage zwischen Erstmeldungen und schon bekannten/laufenden „Fällen“ unterschieden.

In drei von vier Jugendämtern (74, 2 %) besteht eine alleinige Zuständigkeit des ASD für die Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII, sowohl bei Erstmeldungen als auch bei laufenden, schon bekannten „Fällen“. Eine ausschließliche Zuständigkeit eines Spezialdienstes besteht in keinem Jugendamt. In den Jugendämtern, die einen diesbezüglichen Spezialdienst haben (25,8 %), erfolgt immer eine gemeinsame Zuständigkeit für die Aufgabenwahrnehmung mit dem ASD, zumindest dann, wenn vom Vorliegen einer Gefährdung auszugehen ist.

Trotz der in den letzten Jahren erfolgten Schaffung von Kinderschutz-Spezialdiensten, bleibt der ASD weiterhin der zentrale Dienst für die Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII.

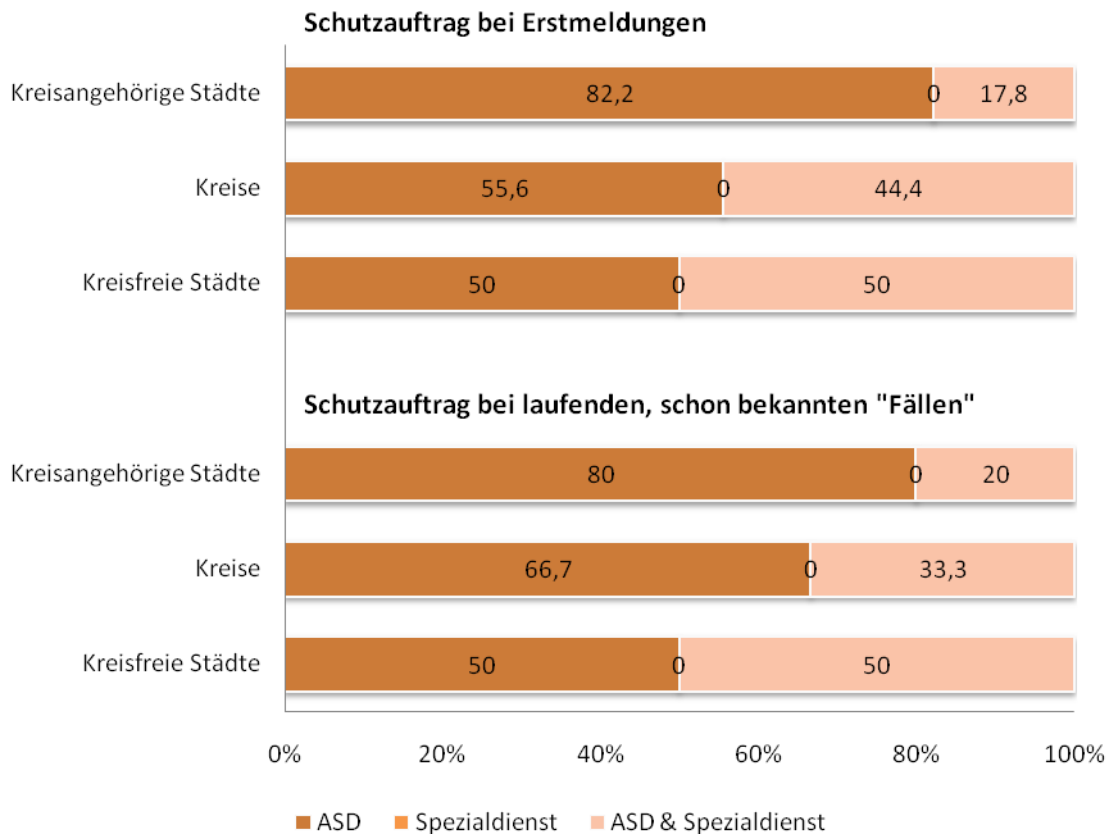
Abbildung 11: Zuständigkeit für die Wahrnehmung des Schutzauftrags in den Jugendämtern im Rheinland insgesamt in Prozent (Angaben von 62 Jugendämtern)



Differenziert nach Strukturtypen besteht der größte Umfang der ausschließlichen Wahrnehmung des Schutzauftrags durch den ASD bei den kreisangehörigen Jugendämtern mit 80 % bzw. 82,2 %. Bei den kreisfreien Jugendämtern dagegen ist jeweils zu 50 % der ASD alleine und zu 50 % sind ASD und Spezialdienst gleichermaßen zuständig.

Bei den kreisfreien Städten gilt dies sowohl bei Erstmeldungen als auch bei schon laufenden „Fällen“ gleichermaßen, bei den kreisangehörigen Städten und Kreisen bestehen hingegen Unterschiede. Hier ist die alleinige Zuständigkeit des ASD um 2,2 % und 11,1 % bei laufenden/schon bekannten „Fällen“ häufiger gegeben.

Abbildung 12: Zuständigkeit für die Wahrnehmung des Schutzauftrags in den Jugendämtern im Rheinland nach Strukturtypen in Prozent



Nach Einwohnerzahlen unterschieden, nehmen die alleinige ASD-Zuständigkeit mit zunehmender Einwohnerzahl ab und die gemeinsame Zuständigkeit beider Dienste zu. Eine Ausnahme hiervon bilden die Jugendämter mit bis 30.000 bzw. 60.000 Einwohnern, allerdings nur im Bereich der Erstmeldungen.

Tabelle 8: Zuständigkeit für die Wahrnehmung des Schutzauftrags in den Jugendämtern im Rheinland nach Einwohnerzahlen in Prozent

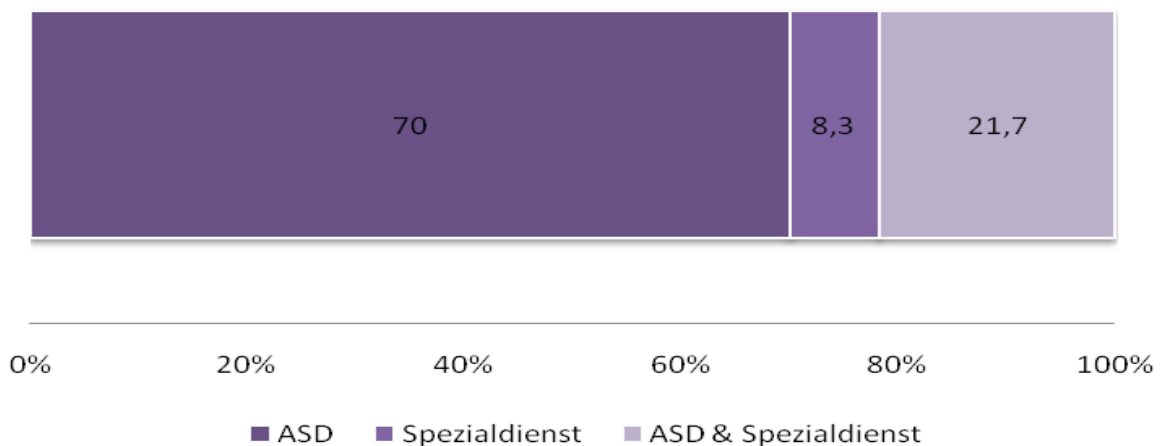
Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII bei Erstmeldungen	ASD	Spezialdienst	ASD & Spezialdienst
bis 30.000 Einwohner	75 %	0 %	25 %
30.001 bis 60.000 Einwohner	80 %	0 %	20 %
60.0001 bis 100.000 Einwohner	87,5 %	0 %	12,5 %
100.001 bis 200.000 Einwohner	70 %	0 %	30 %
über 200.000 Einwohner	42,8 %	0 %	57,2 %
Schutzauftrag bei laufenden, schon bekannten „Fällen“	ASD	Spezialdienst	ASD & Spezialdienst
bis 30.000 Einwohner	91,7 %	0 %	8,3 %
30.001 bis 60.000 Einwohner	76 %	0 %	24 %
60.0001 bis 100.000 Einwohner	75 %	0 %	25 %
100.001 bis 200.000 Einwohner	60 %	0 %	40 %
über 200.000 Einwohner	57,2 %	0 %	42,8 %

2.2.4 Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

2.2.4.1 Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren

Die Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren wird in mehr als zwei Dritteln der Jugendämter durch den ASD wahrgenommen (70 %). In gut jedem fünften Jugendamt erfolgt eine gemeinsame Zuständigkeit von ASD und Spezialdienst (21,7 %). In jedem zwölften Jugendamt besteht eine ausschließliche Zuständigkeit eines Spezialdienstes (8,3 %).

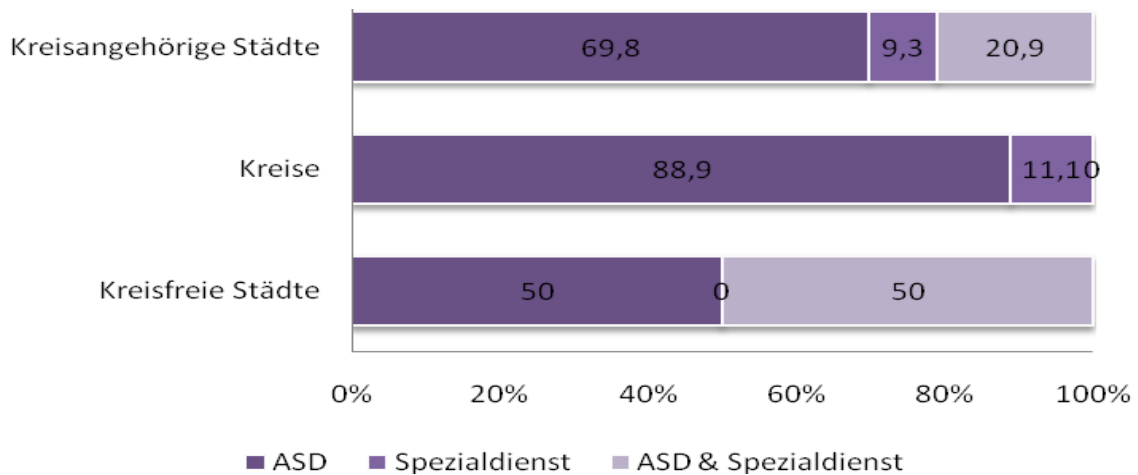
Abbildung 13: Zuständigkeit für die Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren in den Jugendämtern im Rheinland insgesamt in Prozent (Angaben von 60 Jugendämtern)



Bei den Kreisen mit 88,9 % und den kreisangehörigen Städten mit 69,8 % ist überwiegend der ASD allein zuständig, nur in etwa jedem zehnten Jugendamt dort (9,3 % bzw. 11,1 %) erfolgt eine ausschließliche Wahrnehmung durch einen Spezialdienst.

Bei den kreisfreien Jugendämtern zeigt sich eine andere Zuordnung: In jeweils einer Hälfte ist der ASD zuständig, in der anderen Hälfte besteht eine gemeinsame Zuständigkeit von ASD und Spezialdienst. Eine alleinige Zuständigkeit eines Spezialdienstes besteht dort nie.

Abbildung 14: Zuständigkeit für die Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren in den Jugendämtern im Rheinland nach Strukturtypen in Prozent



Nach Einwohnerzahlen ergibt sich bei der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren eine vergleichsweise überdurchschnittliche Spezialisierung bei den Kommunen von über 60.000 bis 100.000 Einwohnern mit 28,6 %. Eine gemeinsame Zuständigkeit beider Dienste besteht dort nie. Bei den Kommunen mit über 200.000 Einwohnern erfolgt dagegen keine alleinige Wahrnehmung dieser Aufgabe durch einen Spezialdienst, dafür besteht dort mit 42,8 % die häufigste gemeinsame Zuständigkeit beider Dienste.

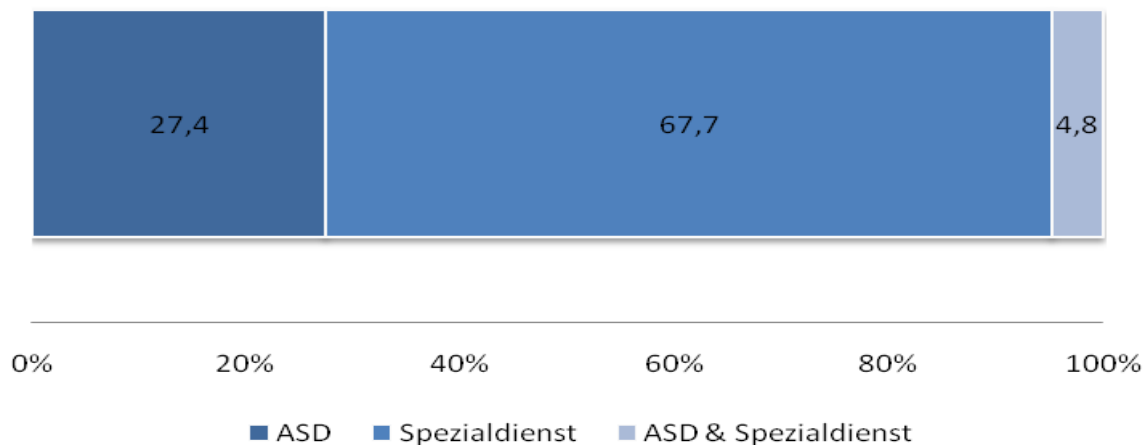
Tabelle 9: Zuständigkeit für die Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren in den Jugendämtern im Rheinland nach Einwohnerzahlen in Prozent

	ASD	Spezialdienst	ASD & Spezialdienst
bis 30.000 Einwohner	75 %	8,3 %	16,7 %
30.001 bis 60.000 Einwohner	66,7 %	4,2 %	29,2 %
60.001 bis 100.000 Einwohner	71,4 %	28,6 %	0 %
100.001 bis 200.000 Einwohner	80 %	10 %	10 %
über 200.000 Einwohner	57,2 %	0 %	42,8 %

2.2.4.2 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

Bei der Mitwirkung in Jugendstrafverfahren findet sich am häufigsten die Alleinzuständigkeit eines Spezialdienstes: In mehr als zwei Dritteln der Jugendämter (67,7 %) wird sie ausschließlich durch Spezialdienste wahrgenommen. Nur in gut einem Viertel ist der ASD alleinzuständig (27,4 %). In drei Jugendämtern (4,8 %) sind beide Dienste gemeinsam zuständig.

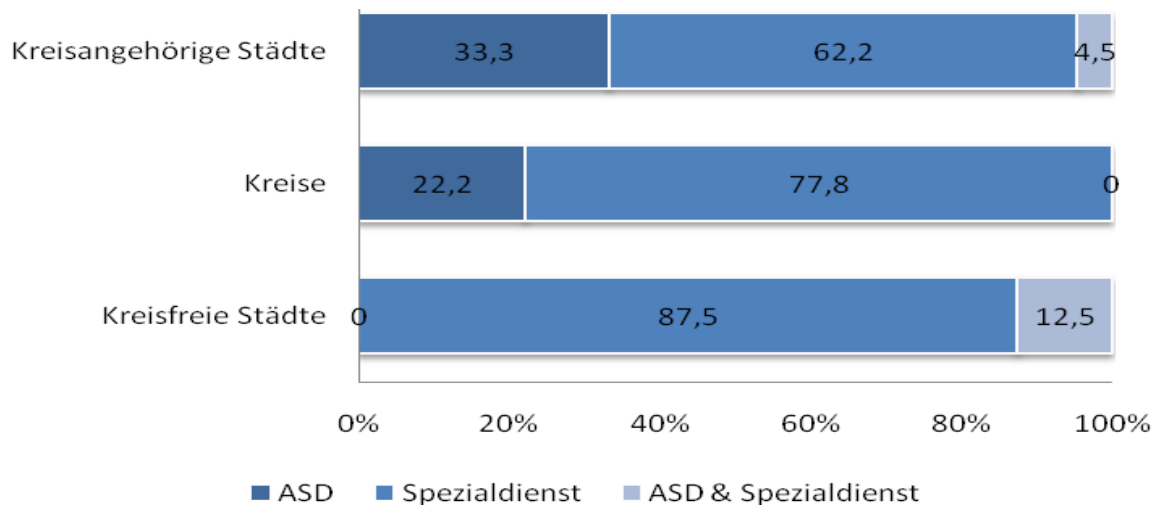
Abbildung 15: Zuständigkeit für die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz in den Jugendämtern im Rheinland insgesamt in Prozent (Angaben von 62 Jugendämtern)



Bei den kreisangehörigen Städten erfolgt die Mitwirkung im Jugendstrafverfahren in jedem dritten Jugendamt durch den ASD, bei den Kreisen in jedem fünften.

Bei den kreisfreien Städten dagegen beträgt die Aufgabenwahrnehmung durch den Spezialdienst „Jugendgerichtshilfe“ 87,5 %, eine alleinige ASD-Zuständigkeit besteht dort nie.

Abbildung 16: Zuständigkeit für die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz in den Jugendämtern im Rheinland nach Strukturtypen in Prozent



Nach Einwohnerzahlen aufgeschlüsselt, wird die Zuständigkeit des ASDs mit steigender Einwohnerzahl geringer: bei den Kommunen bis 30.000 Einwohner ist noch jeder zweite ASD zuständig, bei den Kommunen mit mehr als 200.000 Einwohner ist eine alleinige ASD-Zuständigkeit nicht mehr zu finden. Die alleinige Zuständigkeit des Spezialdienstes wird mit zunehmender Einwohnerzahl häufiger: von 50 % bei Kommunen mit unter 30.000 Einwohner bis hin zu 85,8 % bei Kommunen mit mehr als 200.000 Einwohnern.

Tabelle 10: Zuständigkeit für die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz in den Jugendämtern im Rheinland nach Einwohnerzahlen in Prozent

	ASD	Spezialdienst	ASD & Spezialdienst
bis 30.000 Einwohner	50 %	50 %	0 %
30.001 bis 60.000 Einwohner	28 %	68 %	4 %
60.001 bis 100.000 Einwohner	25 %	75 %	0 %
100.001 bis 200.000 Einwohner	20 %	70 %	10 %
über 200.000 Einwohner	0 %	85,8 %	14,2 %

2.2.5 Weitere Aufgaben und Spezialisierungen

Als weitere Aufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes wurden - ergänzend zu den konkret abgefragten - von den Jugendämtern angegeben:³

- Durchführung eigener Hilfen wie Erziehungsbeistandschaften, Betreuungsweisungen, SPFH, INSPE, soziale Gruppenarbeit, Fördergruppen, betreutes Wohnen etc.
- Angebote aus dem Bereich Prävention/Frühe Hilfen, etwa Babybegrüßungsbesuche
- Aufgaben nach der UTeilnahmeDatVO
- Kindertagespflege

Neben den über die Zuständigkeitsabfrage erfassten Spezialisierungen wie Pflegekinderdienst, Jugendgerichtshilfe, Spezialdienste für stationäre Hilfen/Rückführungsmanagement und Eingliederungshilfe sowie den Schutzauftrag, wurden folgende weitere Spezialisierungen innerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes benannt:³

- Aufgaben aus dem Bereich der Frühen Hilfen, insbesondere Babybegrüßungsbesuche
- Amtsvormundschaften/-beistandschaften
- Interkultureller Dienst
- Fachberatung bzw. Koordinationsstelle für stationäre Maßnahmen
- Eingangsberatung/Erstberatung
- Aufgaben nach der UTeilnahmeDatVO
- Ambulante Hilfen wie Erziehungsbeistandschaften, SPFH
- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

³ aufgeführt nach der Häufigkeit der Nennungen

2.2.6 Aufgabenübertragung gemäß § 76 SGB VIII

Neben der Frage, welche der aufgeführten Aufgaben vom ASD und/oder Spezialdienst wahrgenommen werden, wurde auch erfragt, ob und ggf. welche dieser Aufgaben an Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 76 SGB VIII übertragen sind.

Von den vorgenannten ASD-Aufgaben haben von 61 antwortenden Jugendämtern insgesamt 10 Jugendämter (16,4 %) eine oder mehrere dieser Aufgaben auf einen Träger der freien Jugendhilfe übertragen. Dementsprechend findet in 51 Jugendämtern (83,6 %) keine Übertragung dieser ASD-Aufgaben statt.

Bei den zehn Jugendämtern, die einem Träger der freien Jugendhilfe Aufgaben übertragen haben, handelt es sich um acht kreisangehörige und zwei kreisfreie Städte. Ausgewertet nach Einwohnerzahlen zeigt sich, dass alle Größenkategorien von unter 30.000 bis über 200.000 Einwohnern vertreten sind.

Als übertragende Aufgaben wurden - nach Häufigkeit der Nennungen dargestellt - benannt⁴:

- Trennungs- und Scheidungs- sowie Umgangsrechtsberatung gem. §§ 17, 18 SGB VIII
- Aufgaben des Pflegekinderdienstes
- Mitwirkung im Jugendstrafverfahren
- Beratung gemäß § 16 SGB VIII
- Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII
- Hilfeplanung
- Prüfung des Hilfebedarfs gemäß §§ 19-21 SGB VIII
- ASD-Aufgaben

⁴ Bei der Beantwortung dieser Frage wurden über die vorgegebenen klassischen ASD-Aufgaben hinaus weitere Aufgaben (etwa Vormundschaften, Bereitschaftsdienste) benannt. Diese Antworten bleiben hier unberücksichtigt, da angesichts der offenbar missverständlichen Fragestellung keine Vergleichbarkeit gegeben sein dürfte.

3. Ausstattung mit Fach- und Leitungskräften

Bei den Fragen zur Personalausstattung wurde jeweils unterschieden in Fach- und Leitungskräfte und dabei in Personen und Vollzeitstellenanteilen. Die Abfrage bezog sich auf Planstellen, d.h. nicht besetzte Stellen wurden berücksichtigt.

3.1 Ausstattung mit Fachkräften

In den 62 Jugendämtern standen zum Stichtag 31. Dezember 2011 insgesamt 1.347 Fachkräfte im ASD auf 1.148 Vollzeitstellen für die in den Allgemeinen Sozialen Diensten wahrgenommenen Aufgaben zur Verfügung.

Davon arbeiteten mit 772 Fachkräften mehr als die Hälfte bei kreisfreien Städten, ein knappes Drittel (406 Fachkräfte) bei kreisangehörigen Städten und 13 % (169 Fachkräfte) bei Kreisen.

Die durchschnittliche Zahl der Fachkräfte und Stellen nimmt erwartungsgemäß mit steigenden Einwohnerzahlen der Kommunen zu. Während im Durchschnitt in den Kommunen mit bis zu 30.000 Einwohnern fünf Fachkräfte auf 4,35 Stellen arbeiten, sind es bei den Kommunen mit mehr als 200.000 Einwohnern 107 Fachkräfte auf 91 Stellen.⁵

Tabelle 11: ASD-Fachkräfte und Vollzeitstellenäquivalente in den Jugendämtern im Rheinland am 31.12.2011 (Angaben von 62 Jugendämtern)

Fachkräfte im ASD	Personen	Vollzeitstellen	Personen je Jugendamt	Vollzeitstellen je Jugendamt
Insgesamt	1.347	1.148,34	21,73	18,52
bis 30.000 Einwohner	61	52,15	5,08	4,35
30.001 bis 60.000 Einwohner	205	176,83	8,20	7,07
60.001 bis 100.000 Einwohner	114	90,06	14,25	11,26
100.001 bis 200.000 Einwohner	219	193,30	21,90	19,33
über 200.000 Einwohner	748	636,00	106,86	90,86

⁵ Bei diesen und den nachfolgend aufgeführten Durchschnittswerten ist zu berücksichtigen, dass die Auswertungskategorien große Spannweiten hinsichtlich der Einwohnerzahlen der Jugendämtern beinhalten und somit nicht bzw. nur sehr begrenzt übertragbar sind.

Neben den Fachkräften in den Allgemeinen Sozialen Diensten standen insgesamt 440 Fachkräfte in Spezialdiensten auf 335 Vollzeitstellen zur Verfügung. Davon waren jeweils mehr als 40 % der Fachkräfte bei kreisangehörigen (191 Fachkräfte) und bei kreisfreien (186 Fachkräfte) Städten beschäftigt. 63 Fachkräfte waren bei Kreisen beschäftigt. Im Vergleich zu den ASD-Fachkräften ist der Anteil der bei den kreisangehörigen Jugendämtern beschäftigten Fachkräfte in Spezialdiensten höher. Dies kann mit der in Kapitel 2 dargestellten häufigeren Zuständigkeit der Spezialdienste bei einzelnen Aufgaben erklärt werden.

Nach Einwohnerzahlen differenziert, ergibt sich auch hier eine höhere durchschnittliche Fachkräftezahl bzw. Vollzeitstellenäquivalente je Jugendamt mit steigenden Einwohnerzahlen der Kommunen. Die Spannweite reicht von durchschnittlich einer Stelle bei den Kommunen mit bis zu 30.000 Einwohner bis hin zu fast 22 Stellen bei Kommunen mit mehr als 200.000 Einwohnern. Eine Ausnahme hiervon bilden die Kommunen mit mehr als 60.000 bis 100.000 Einwohnern mit einer vergleichsweise höheren Zahl von Fachkräften bzw. Vollzeitstellenäquivalenten in Spezialdiensten. Auch das ist mit der in Kapitel 2 dargestellten häufig überdurchschnittlichen und zum Teil umfangreichsten Aufgabenwahrnehmung durch Spezialdienste erklärbar.

Tabelle 12: Fachkräfte und Vollzeitstellenäquivalente in Spezialdiensten in den Jugendämtern im Rheinland am 31.12.2011 (Angaben von 62 Jugendämtern)

Fachkräfte in Spezialdiensten	Personen	Vollzeitstellen	Personen je Jugendamt	Vollzeitstellen je Jugendamt
Insgesamt	440	334,61	7,10	5,40
bis 30.000 Einwohner	19	12,71	1,58	1,06
30.001 bis 60.000 Einwohner	107	75,83	4,28	3,03
60.001 bis 100.000 Einwohner	73	49,21	9,13	6,15
100.001 bis 200.000 Einwohner	61	46,36	6,10	4,64
über 200.000 Einwohner	180	150,50	25,71	21,50

3.2 Ausstattung mit Leitungskräften

Zum 31.12.2011 gab es in den 62 Jugendämtern 78 Leitungskräfte auf knapp 65 Vollzeitstellen auf der Ebene unterhalb der Amtsleitung (Abteilungsleitung/ Sachgebietsleitung o.ä.).

Wie bei der Ausstattung mit Fachkräften, steht auch hier die durchschnittliche Zahl an Leitungskräften bzw. die diesbezüglichen Vollzeitstellenäquivalenten pro Jugendamt in einem Zusammenhang mit Größe bzw. den Einwohnerzahlen der Kommunen:

Während bei den Kommunen mit weniger als 30.000 Einwohnern „nur“ ein durchschnittlicher Stellenanteil von gut einer halben Stelle für die Leitungstätigkeit zur Verfügung steht, steht bei Kommunen mit mehr als 60.000 Einwohnern mehr als eine Vollzeitstelle zu Verfügung. Die Kommunen mit mehr als 200.000 Einwohnern haben durchschnittlich mehr als zwei Stellen.

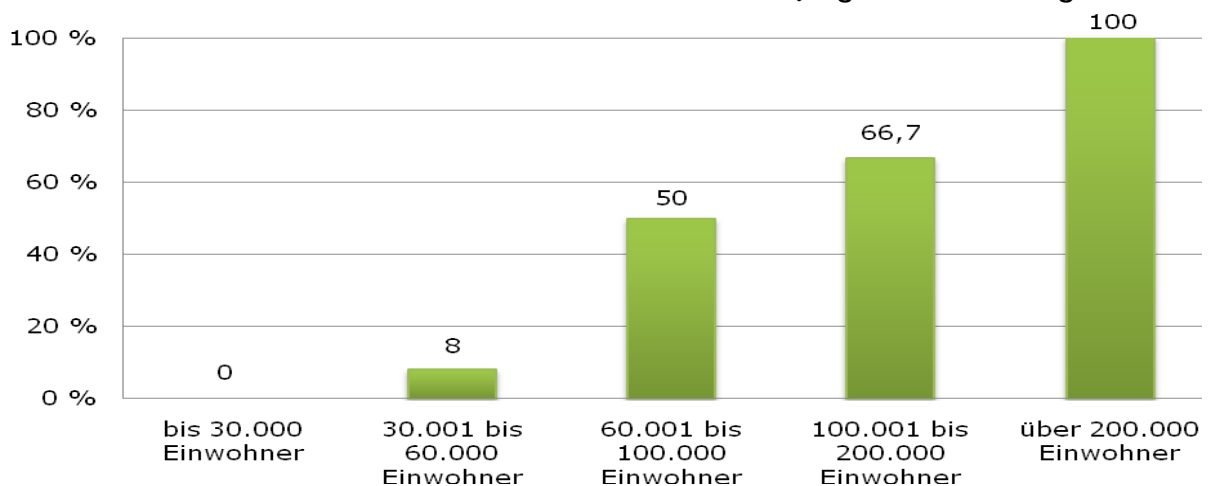
Tabelle 13: Leitungskräfte und Vollzeitstellenäquivalente im ASD auf der Ebene unterhalb der Amtsleitung in den Jugendämtern im Rheinland am 31.12.2011 (Angaben von 62 Jugendämtern)

Leitungskräfte im ASD (Ebene unterhalb Amtsleitung)	Personen	Vollzeit- stellen	Personen je Jugendamt	Vollzeit- stellen je Jugendamt
Insgesamt	78	64,91	1,26	1,05
bis 30.000 Einwohner	10	6,75	0,83	0,56
30.001 bis 60.000 Einwohner	27	21,61	1,08	0,86
60.001 bis 100.000 Einwohner	10	8,45	1,25	1,06
100.001 bis 200.000 Einwohner	16	13,10	1,60	1,31
über 200.000 Einwohner	15	15,00	2,14	2,14

Eine weitere Hierarchieebene zwischen der Abteilungsleitung und der operativen Ebene gibt es in knapp einem Drittel (32,3 %) der Allgemeinen Sozialen Dienste.

Auf dieser Ebene arbeiteten am 31.12.2011 in den 62 Jugendämtern insgesamt 114 Leitungskräfte auf knapp 101 Vollzeitstellen.

Abbildung 17: Hierarchieebene unterhalb der ASD-Leitung in den Jugendämtern im Rheinland differenziert nach Einwohnerzahlen in Prozent (Angaben von 62 Jugendämtern)



Erwartungsgemäß steht auch deren Vorhandensein bzw. Häufigkeit in Zusammenhang mit der Größe der Kommune.

Bei Kommunen unterhalb von 60.000 Einwohnern ist eine solche Ebene fast nicht vorhanden, bei Kommunen mit mehr als 200.000 beträgt der durchschnittliche Stellenanteil fast elf Vollzeitstellen.

Tabelle 14: Leitungskräfte und Vollzeitstellenäquivalente auf der Ebene unterhalb der ASD-Leitung in den Jugendämtern im Rheinland am 31.12.2011 (Angaben von 62 Jugendämtern)

Leitungskräfte auf der Ebene unterhalb der ASD-Leitung	Personen	Vollzeitstellen	Personen je Jugendamt	Vollzeitstellen je Jugendamt
Insgesamt	114	100,63	1,84	1,62
bis 30.000 Einwohner	0	0	0,00	0,00
30.001 bis 60.000 Einwohner	3	0,49	0,12	0,02
60.001 bis 100.000 Einwohner	8	5,24	1,00	0,66
100.001 bis 200.000 Einwohner	22	18,9	2,20	1,89
über 200.000 Einwohner	81	76	11,57	10,86

3.3 Personalausstattung insgesamt

Insgesamt standen zum 31.12.2011 in den 62 Jugendämtern 1.979 Fach- und Leitungskräfte auf 1.648,5 Vollzeitstellen zur Verfügung. Davon arbeiteten mit 1.056 Personen mehr als die Hälfte bei kreisfreien Städten. 659 Fach- und Leitungskräfte waren bei kreisangehörigen Städten beschäftigt und 264 bei Kreisen.

In der Auswertung nach Einwohnerzahlen zeigt sich, dass die Personalausstattung erwartungsgemäß mit steigender Einwohnerzahl zunimmt.

Die vergleichsweise höhere Personalausstattung mit Fachkräften in Spezialdiensten bei den Kommunen mit mehr als 60.000 und bis zu 100.000 Einwohnern hebt sich in der Betrachtung der Gesamtpersonalausstattung auf.

Tabelle 15: Fach- und Leitungskräfte und Vollzeitstellenäquivalente im ASD-Bereich⁶ in den Jugendämtern im Rheinland am 31.12.2011 (Angaben von 62 Jugendämtern)

Fach- und Leitungskräfte	Personen	Vollzeitstellen	Personen je Jugendamt	Vollzeitstellen je Jugendamt
Insgesamt	1979	1648,49	31,92	26,59
bis 30.000 Einwohner	90	71,61	7,50	5,97
30.001 bis 60.000 Einwohner	342	274,76	13,68	10,99
60.001 bis 100.000 Einwohner	205	152,96	25,63	19,12
100.001 bis 200.000 Einwohner	318	271,66	31,80	27,17
über 200.000 Einwohner	1024	877,50	146,29	125,36

Der Vollständigkeit halber müssen hier noch die im Rahmen der Aufgabenübertragung gemäß § 76 SGB VIII bei Trägern der freien Jugendhilfe vorgehaltenen Stellen dazu gerechnet werden. Es wurden 16,78 Vollzeitstellen genannt, wobei zu berücksichtigen ist, dass 60 % der diesbezüglichen Angaben geschätzt wurden.

⁶ einschließlich Fachkräfte in Spezialdiensten (für die im Kapitel 2 aufgeführten Aufgaben)

4. Aktuelle und künftige Themen/Herausforderungen

Die aktuellen und künftigen Themen der Allgemeinen Sozialen Dienste wurden in offenen Fragen mit der Möglichkeit von jeweils drei Nennungen nach Prioritäten abgefragt, um keine thematischen Eingrenzungen vorwegzunehmen. Die Antworten wurden in der Auswertung verschiedenen Oberbegriffen zugeordnet.

4.1 Aktuelle Themen/Herausforderungen

Bei den aktuellen Themen/Herausforderungen zeigt sich, dass die Allgemeinen Sozialen Dienste zum Zeitpunkt der Befragung schwerpunktmäßig mit Personal- und Organisationsfragen beschäftigt waren.

Die meistgenannte Herausforderung stellen die Personalausstattung und die Personalentwicklung, auf die mit 34 ein Fünftel der Nennungen entfällt, dar. Dabei wurden insbesondere die Unterbesetzung und die Überlastung der Mitarbeitenden benannt (20 Nennungen), gefolgt von der Einarbeitung neuer Fachkräfte und der Teamentwicklung.

Der am zweithäufigsten benannte Bereich mit 24 Nennungen betrifft die fachliche Organisation der Allgemeinen Sozialen Dienste, insbesondere die (Weiter-)Entwicklung von Verfahren, Konzepten und Standards, die Qualitätsentwicklung aber auch die Frage von Spezialisierungen oder den Einsatz von Fachsoftware.

Im Bereich der Aufgabenwahrnehmung bilden die Eingliederungshilfe gemäß § 35a und der Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII die größten Themen bzw. Herausforderungen der Allgemeinen Sozialen Dienste. Bei der Eingliederungshilfe wurden insbesondere die Inklusion und die Zunahme der Fallzahlen genannt, letzteres insbesondere in Bezug auf Integrationshilfen/Schulbegleitungen. Die steigenden Fallzahlen wurden auch im Bereich des Schutzauftrags benannt, nach der Weiterentwicklung von diesbezüglichen Verfahren und Standards.

Jede zehnte Nennung entfällt auf die Feststellung von veränderten Hilfebedarfen bzw. Lebenslagen bei den Klienten, wie die Zunahme von psychischen Erkrankungen oder multiplen Problemlagen.

Nach Prioritäten ausgewertet, zeigt ebenfalls der Themenbereich „Personalausstattung und -entwicklung“ die höchste Priorität mit 15 Nennungen, gefolgt von der Wahrnehmung des Schutzauftrags mit 12 Nennungen und der Steuerung der Erziehungshilfen (neun Nennungen).

Tabelle 16: Aktuelle Themen/Herausforderungen der Allgemeinen Sozialen Dienste im Rheinland aus der Sicht der Leitungskräfte (Angaben von 62 Jugendämtern, Mehrfachnennungen möglich)

Themen/Herausforderungen	Nennungen (insg. 180)
Personalausstattung und Personalentwicklung (Unterbesetzung, Überlastung, Einarbeitung neuer Fachkräfte, Teamentwicklung)	34
Fachliche Organisation des ASD (Weiter-/Entwicklung von Verfahren, Standards, Qualitätsentwicklung, Spezialisierung, EDV-Einsatz, Sozialraumarbeit)	24
Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII & Inklusion (zunehmende Fallzahlen, insbesondere von Integrationshilfen)	21
Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII (Verfahren, Standards, steigende Fallzahlen, Absicherung)	20
Veränderte Bedarfe von Klienten (Zunahme von psychischen Erkrankungen, hochstrittigen Eltern, multiplen Problemlagen)	18
Steuerung der Erziehungshilfen (Weiterentwicklung der fachlichen Steuerung der Hilfen, Finanzsteuerung, Aufbau und Weiterentwicklung des Controlling)	17
Ausgestaltung und Weiterentwicklung von Hilfen (Aufbau und Weiterentwicklung präventiver/niedrigschwelliger Hilfen, Wirksamkeitsdialoge, bedarfsgerechte Unterbringungsmöglichkeiten)	14
Bundeskinderschutzgesetz (Umsetzung allgemein, Netzwerke Kinderschutz, Frühe Hilfen)	14
Gestaltung der Kooperation (Vernetzung allgemein, Kooperation mit Schule, Amtsvormundschaften)	6
Hilfeplanung (Weiterentwicklung/Optimierung des Verfahrens, Rückführungsstandards)	6
Familiensachen (Trennungs-/Scheidungsberatung, Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren, hochstrittige Eltern, Umsetzung FamFG)	4
Methoden (Sozialpädagogische Diagnostik, Fallverstehen)	2

4.2 Künftige Themen/Herausforderungen

Die zum Zeitpunkt der Befragung meistgenannten aktuellen Themen/Herausforderungen werden auch mehrheitlich als die künftigen Themen/Herausforderungen gesehen, allerdings mit zum Teil unterschiedlichen Inhalten und in umgekehrter Rangfolge.

An erster Stelle mit 27 Nennungen wird die fachliche Organisation der Allgemeinen Sozialen Dienste benannt. Inhaltlich geht es in erster Linie um Standards/Konzepte, Qualitätsentwicklung und Umstrukturierungen, aber auch um Sozialraumarbeit und EDV-Einsatz.

Knapp dahinter mit 26 Nennungen folgt der Themenbereich Personalausstattung und Personalentwicklung. Hier steht im Gegensatz zu den aktuellen Themen inhaltlich nicht mehr die Unterbesetzung bzw. Überlastung im Vordergrund sondern die Gewinnung, Einarbeitung und Bindung neuer Fachkräfte.

Der hier an dritter Stelle genannte Bereich der Ausgestaltung und Weiterentwicklung von Hilfen stand bei den aktuellen Themen noch an siebter Stelle. Als künftig bedeutsame Themen werden die Entwicklung von neuen oder Weiterentwicklung bestehender Konzepte für zielgruppenspezifische Hilfen und deren Wirkungen gesehen, sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich.

Letzteres steht sicherlich in einem engen Zusammenhang mit den an vierter Stelle aufgeführten veränderten Bedarfen von Klienten, auch hier wird eine Zunahme psychischer Erkrankungen und multipler Problemlagen aber auch Armut benannt. Ebenfalls mit 10 % der Nennungen an vierter Stelle findet sich die Steuerung der Erziehungshilfen. Dabei steht insbesondere der Umgang mit steigenden Ausgaben und Fallzahlen im Vordergrund.

Nach Prioritäten differenziert, zeigt wie bei den aktuellen Themen der Themenbereich Personalausstattung und -entwicklung die höchste Priorität (elf Nennungen), gefolgt von der fachlichen Organisation, der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes und der Steuerung der Erziehungshilfen mit jeweils acht Nennungen.

Tabelle 17: Künftige Themen/Herausforderungen der Allgemeinen Sozialen Dienste im Rheinland aus der Sicht der Leitungskräfte (Angaben von 62 Jugendämtern, Mehrfachnennungen möglich)

Themen/Herausforderungen	Nennungen (insg. 157)
Fachliche Organisation des ASD (Standards, Qualitätsentwicklung, Umstrukturierung, Konzepte, EDV-Einsatz, Sozialraumarbeit)	27
Personalausstattung und Personalentwicklung (Personalgewinnung, Einarbeitung, Bindung, Personal- und Teamentwicklung)	26
Ausgestaltung und Weiterentwicklung von Hilfen (Entwicklung von neuen oder alternativen zielgruppenspezifischen Konzepten für ambulante und/oder stationäre Hilfen, Wirksamkeit und Evaluation von Hilfen, Auf- und Ausbau Früher Hilfen)	22
Veränderte Bedarfe von Klienten (Zunahme von psychischen Erkrankungen bei Eltern und Kindern, multiple/komplexe Hilfebedarfe, Armut)	16
Steuerung der Erziehungshilfen (Umgang mit steigenden Ausgaben und Fallzahlen, insbesondere bei ambulanten Hilfen, Fach- und Finanzcontrolling)	15
Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII & Inklusion (Inklusion & die große Lösung, Schnittstelle Schule und Integrationshilfen)	13
Bundeskinderschutzgesetz (Umsetzung, Auswirkungen, Schnittstelle zu Frühen Hilfen)	12
Gestaltung der Kooperation (Ausbau/Verbesserung von Kooperationen, Kooperation mit Frühen Hilfen, lokale Netzwerkarbeit)	10
Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII (Fall- und Krisenmanagement, Fallanalysen, Schutzkonzepte)	8
Methoden (Beteiligung von Kindern/Eltern, Familienrat)	4
Hilfeplanung (Steuerung im „Fall“)	3
Familiensachen (Reform des Sorgerechts)	1

5. Fortbildungsbedarfe

Die Fortbildungsbedarfe der Allgemeinen Sozialen Dienste - sowohl für Fach- als auch für Leitungskräfte - wurden in offenen Fragen mit der Möglichkeit von jeweils drei Nennungen abgefragt, um keine thematischen Eingrenzungen vorwegzunehmen. Die Antworten wurden in der Auswertung verschiedenen Oberbegriffen zugeordnet.

5.1 Fortbildungen für Fachkräfte

Bei den Fortbildungsthemen für Fachkräften sticht der Bereich Fachkenntnisse und Methoden mit knapp einem Drittel der Nennungen heraus. Hierzu wurden insbesondere der Umgang mit psychisch kranken und schwer erreichbaren Klienten sowie Methoden der Gesprächsführung/Beratung und Diagnostik benannt.

Mit jeder sechsten Nennung bildet die Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII den zweitgrößten Bedarf für Fortbildungen ab. Inhaltlich geht es insbesondere um das Verfahren, aber auch die Abgrenzung von anderen Leistungen/Trägern und die Inklusion sowie die Kooperation mit Schule.

Der am dritthäufigsten genannte Bereich betrifft die Hilfeplanung und Fallsteuerung, mit den Inhalten Zielformulierung und (Verbesserung der) Eignung von Hilfen. Vor weiteren aufgabenbezogenen Themen wie der Schutzauftrag und Familiensachen entfällt gut jede zehnte Nennung auf den Themenkomplex „Rolle als ASD-Fachkraft“. Inhaltlich geht es um den Umgang mit Be- und Überlastung, um Handlungssicherheit, den Umgang mit ASD-immanenten Spannungsfeldern und Zeitmanagement.

Nach Prioritäten differenziert, zeigt auch hier der Themenbereich „Fachkenntnisse und Methoden“ die höchste Priorität mit elf Nennungen, gefolgt von der Hilfeplanung mit 12 und dem Schutzauftrag mit zehn Nennungen.

Tabelle 18: Fortbildungsbedarfe für Fachkräfte der Allgemeinen Sozialen Dienste im Rheinland aus der Sicht der Leitungskräfte (Angaben von 62 Jugendämtern, Mehrfachnennungen möglich)

Themen	Nennungen (insg. 162)
Fachkenntnisse und Methoden (Umgang mit psychisch kranken/schwer erreichbaren Klienten, Gesprächsführung/ Beratung, Diagnostik)	47
Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII (Verfahren, Abgrenzung, Inklusion, Kooperation mit Schulen)	26
Hilfeplanung und Fallsteuerung (Zielformulierung, Optimierung von Hilfen, Wirkungsorientierung, Einsatz/Entwicklung „passgenauer“ Hilfen)	22
Rolle als ASD-Fachkraft (Umgang mit Be-/Überlastung, Handlungssicherheit, Umgang mit Spannungsfeldern, Zeitmanagement)	18
Schutzauftrag (Kinderschutzfachkräfte, Gefährdung von Kleinkindern, Standards, Risikomanagement)	14
Familiensachen (Trennungs- und Scheidungsberatung, Stellung im gerichtlichen Verfahren, Umgang mit hochstrittigen Eltern, Mediation)	12
Recht (Verwaltungsrecht, Datenschutz, BKiSchG, Familienrecht)	11
Einführung für Berufseinsteiger (Schulungen, „Neu im ASD“)	6
Sonstige (verschiedene Einzelnennungen, die keinem der o.g. Bereiche zuzuordnen waren)	6

5.2 Fortbildungen für Führungskräfte

Bei den Fortbildungsthemen für Führungskräfte zeichnen sich zwei große Themenbereiche ab, die zusammen mehr als zwei Drittel der Nennungen erhalten:

Der meistgenannte Bereich betrifft das Thema „Leiten“, auf das fast die Hälfte der Nennungen entfällt. Dabei werden die insbesondere die Motivation von Mitarbeitern, die Personal- und Teamentwicklung, aber auch die eigene Rolle als Führungskraft in der „Sandwichposition“ und der Umgang mit Konflikten benannt.

Knapp ein Viertel aller Nennungen entfällt auf den Themenkomplex „Steuerung der Erziehungshilfe“, zu dem das Controlling, ein diesbezügliches Berichtswesen, die Evaluation und Wirkungsorientierung von Hilfen und auch der Bereich der Leistungs- und Entgeltvereinbarung als Inhalte benannt werden.

Nach Prioritäten ausgewertet, bildet auch hier der Themenbereich „Leiten“ die höchste Priorität mit 34 Nennungen, gefolgt vom Thema „Steuerung der Erziehungshilfen“ mit 12 Nennungen.

Tabelle 19: Fortbildungsbedarfe für Führungskräfte der Allgemeinen Sozialen Dienste im Rheinland aus Sicht der Führungskräfte (Angaben von 62 Jugendämtern, Mehrfachnennungen möglich)

Themen	Nennungen (insg. 136)
Leiten (Mitarbeitermotivation, Personalentwicklung, Teamentwicklung, Rolle als Leitungskraft in der „Sandwich-Position“, Umgang mit Konflikten, Fürsorgepflicht)	65
Steuerung der Erziehungshilfen (Fach- und Kostencontrolling, Berichtswesen, Evaluation von Hilfen/Wirksamkeit, Leistungs- und Entgeltvereinbarungen, Optimierung von Angeboten)	31
Eingliederungshilfe (Inklusion, „Große Lösung“, Kriterien einer seelischen Behinderung, Integrationshilfen)	8
Qualitätsentwicklung (fachliche Standards, Qualitätssicherung, Beschwerdemanagement)	7
Recht (BKiSchG, Datenschutz, Arbeitsrecht, Reform des Sorgerechts)	6
Kooperation (Gestaltung, Netzwerkarbeit, professionelle Abgrenzung)	5
Schutzauftrag (Risikomanagement, Umsetzung der Änderungen des BKiSchG, Garantenstellung)	4
Öffentlichkeitsarbeit (Darstellung der ASD-Arbeit in und außerhalb der Verwaltung, Gremienarbeit)	3
Zeitmanagement	2
Sonstige (verschiedene Einzelnennungen, die keinem der o.g. Bereiche zuzuordnen waren)	5

6. Vernetzung

Hinsichtlich der Vernetzung der ASD-Leitungen wurde zum einen nach den schon existierenden Austauschforen mit anderen ASD-Leitungen gefragt, zum anderen nach dem Bedarf für ein zusätzliches Angebot des LVR-Landesjugendamtes.

6.1 Bestehende Vernetzung

Die deutliche Mehrheit der ASD-Leitungen (93,5 %) trifft sich regelmäßig zu einem fachlichen Austausch mit anderen ASD-Leitungen. Bei den kreisfreien Städten und Kreisen trifft dies auf alle ASD-Leitungen zu, bei den kreisangehörigen Städten auf gut 91 %.

Tabelle 20: Vernetzung durch regelmäßige Austauschtreffen der ASD-Leitungen im Rheinland in Prozent (Angaben von 62 Jugendämtern)

Regelmäßiger Austausch	ja	nein
Insgesamt	93,5 %	6,5 %
Kreisangehörige Städte	91,1 %	8,9 %
Kreise	100 %	0 %
Kreisfreie Städte	100 %	0 %
bis 30.000 Einwohner	100 %	0 %
30.001 bis 60.000 Einwohner	92 %	8 %
60.001 bis 100.000 Einwohner	87,5 %	12,5 %
100.001 bis 200.000 Einwohner	90 %	10 %
über 200.000 Einwohner	100 %	0 %

Die Häufigkeit liegt bei fast der Hälfte der ASD-Leitungen bei drei bis vier jährlichen Treffen, jeweils gut ein Viertel treffen sich entweder ein- bis zweimal oder mindestens fünfmal jährlich.

Bei den Organisationsformen überwiegt die regionale Ausrichtung mit 86,2 %, gefolgt von der themenbezogenen Ausrichtung mit 22,4 %. Die Ausrichtung nach Strukturtypen oder Einwohnerzahlen spielt insgesamt mit 6,9 % bzw. 8,6 % eine eher unbedeutende Rolle. Allerdings zeigt sich in der Unterscheidung nach Strukturtypen, dass diese Vernetzung mit anderen ASD-Leitungen aus ähnlich großen Jugendämtern bei fast zwei Dritteln (62,5 %) der kreisfreien Kommunen erfolgt, gleichrangig mit der themenbezogenen Ausrichtung. Bei den kreisangehörigen Kommunen und Kreisen überwiegt dagegen eindeutig die regionale

Ausrichtung. Die Ausrichtung nach Einwohnerzahlen findet sich nur bei Kommunen mit mehr als 200.000 Einwohnern. Ebenso nimmt die themenbezogene Ausrichtung mit steigender Einwohnerzahl der Jugendämter zu.

Tabelle 21: Organisationsformen des Austauschs mit anderen ASD-Leitungen im Rheinland in Prozent (Angaben von 58 Jugendämtern, Mehrfachnennungen möglich)

Organisationsform	regional	strukturell	nach Größe/ EW-Zahl	nach Themen	sonstige
Insgesamt	86,2 %	6,9 %	8,6 %	22,4 %	13,8 %
Kreisangehörige Städte	95,1 %	7,3 %	0 %	12,2 %	12,2 %
Kreise	88,9 %	11,1 %	0 %	33,3 %	11,1 %
Kreisfreie Städte	37,5 %	0 %	62,5 %	62,5 %	25 %
bis 30.000 Einwohner	83,3 %	25 %	0 %	8,3 %	8,3 %
30.001 bis 60.000 Einwohner	100 %	0 %	0 %	13 %	13 %
60.0001 bis 100.000 Einwohner	100 %	14,3 %	0 %	28,6 %	0 %
100.001 bis 200.000 Einwohner	88,9 %	0 %	0 %	33,3 %	22,2 %
über 200.000 Einwohner	28,6 %	0 %	71,4 %	57,2 %	28,6 %

Von den ASD-Leitungen, die an einem themenbezogenen Austausch teilnehmen, wurden – neben einigen Einzelnennungen – mit jeweils sechs Nennungen die Eingliederungshilfe, der Kinderschutz und die Hilfen zur Erziehung (Steuerung/Vergleichsringe) benannt.

Nach Strukturtypen unterschieden, zeigt sich, dass bei den kreisfreien Jugendämtern die Vergleichsringe zu Hilfen überwiegend und bei den kreisangehörigen Vernetzungen zum Themenbereich Eingliederungshilfe.

6.2 Weitere Vernetzungsbedarfe

Einen Bedarf für ein zusätzliches Vernetzungsangebot des LVR-Landesjugendamtes sehen insgesamt 82 % der ASD-Leitungen. Dieser Bedarf wird von den kreisfreien Städten und Kreisen mit 87,5 % bzw. 88,9 % etwas höher eingeschätzt als von den kreisangehörigen Städten (79,5 %).

Tabelle 22: Einschätzung der ASD-Leitungen im Rheinland zum Bedarf eines weiteren Vernetzungsangebot des Landesjugendamtes in Prozent (Angaben von 61 Jugendämtern)

Bedarf	ja	nein
Insgesamt	82 %	18 %
Kreisangehörige Städte	79,5 %	20,5 %
Kreise	88,9 %	11,1 %
Kreisfreie Städte	87,5 %	12,5 %
bis 30.000 Einwohner	100 %	0 %
30.001 bis 60.000 Einwohner	80 %	20 %
60.001 bis 100.000 Einwohner	75 %	25 %
100.001 bis 200.000 Einwohner	90 %	10 %
über 200.000 Einwohner	85,7 %	14,3 %

Eine Häufigkeit von ein bis zwei Treffen jährlich wird von der deutlichen Mehrheit der Kommunen (82,6 %) favorisiert.

Heterogener fallen die Vorstellungen zur Organisationsform aus: Insgesamt wünschen sich 42 % der ASD-Leitungen eine Ausrichtung an Themen, 34 % eine Ausrichtung nach der Größe/Einwohnerzahl des Jugendamtes, 10 % eine strukturelle und 14 % eine regionale Ausrichtung.

Dabei favorisieren die kreisangehörigen Städte und die Kreise eine themenbezogene Ausrichtung, die kreisfreien Städte dagegen eine Ausrichtung nach Größe bzw. Einwohnerzahl. Bei den Jugendämtern mit über 200.000 Einwohnern wird eine Ausrichtung nach Größe/Einwohnerzahlen von der Hälfte der Befragten präferiert.

Tabelle 23: Gewünschte Organisationsform eines weiteren Vernetzungsangebots des Landesjugendamtes Rheinland für ASD-Leitungen in Prozent (Angaben von 50 Jugendämtern)

Organisationsform	regional	strukturell	nach Größe/EW-Zahl	nach Themen
Insgesamt	14 %	10 %	34 %	42 %
Kreisangehörige Städte	14,3 %	14,3 %	42,8 %	28,6 %
Kreise	14,3 %	5,7 %	37,1 %	42,9 %
Kreisfreie Städte	12,5 %	25 %	12,5 %	50 %
bis 30.000 Einwohner	22,2 %	22,2 %	11,1 %	44,5 %
30.001 bis 60.000 Einwohner	10 %	5 %	45 %	40 %
60.001 bis 100.000 Einwohner	16,7 %	0 %	16,7 %	66,6 %
100.001 bis 200.000 Einwohner	22,2 %	11,1 %	33,3 %	33,3 %
über 200.000 Einwohner	0 %	16,7 %	50 %	33,3 %

Für ein themenbezogenes Angebot wurden insbesondere folgende Themen benannt:

- Eingliederungshilfe/Inklusion (11 Nennungen)
- Steuerung von Hilfen (6 Nennungen)
- BKiSchG (5 Nennungen)

Aufgrund der genannten Bedarfe wird es ein weiteres Vernetzungsangebot des Landesjugendamtes geben. Da ein „Arbeitskreis § 35a SGB VIII“ und – zumindest für die mit Controlling-Aufgaben beauftragten Personen – ein „Forum Controlling im Jugendamt“ bereits existieren und die Antworten zur Organisationsform des Vernetzungsangebotes keine eindeutige Ausrichtung beinhalteten, wurde sich für ein „Forum ASD-Leitung“ entschieden, in dem jeweils aktuelle Themen (bspw. Qualitätsentwicklung o.ä.) bearbeitet werden. In der ersten Sitzung sollen die Ziele, Inhalte und die Häufigkeit gemeinsam konkretisiert werden.

7. Anhang

Fragebogen

MUSTER

EvaSys

Hauptbogen Online-Umfrage ASD [Copy]

Electric Paper

LVR-Landesjugendamt Rheinland
Fachberatung Allgemeiner Sozialer Dienst



Markieren Sie so:

Korrektur:

Erläuterungen

Die Fragen unter den Punkten 1 bis 3 beziehen sich auf den Stichtag 31.12.2011.

Die Daten zum Jugendamt werden für die Gegenüberstellung mit den Einwohnerzahlen und für die Auswertung der Vernetzungsbedarfe (Frage 6.2) benötigt und vertraulich behandelt.

In der Veröffentlichung der Auswertung werden keine Rückschlüsse auf einzelne Jugendämter möglich sein, da die Auswertung für das ganze Rheinland bzw. unterteilt in die Kategorien Kreise, kreisfreie und kreisangehörige Städte oder nach Größenklassen/Einwohnerzahlen erfolgen wird.

1. Jugendamt

1.1 In welchem Jugendamt arbeiten Sie?

1.2 Bei diesem Jugendamt handelt es sich um ein Jugendamt einer kreisfreien Stadt Jugendamt einer kreisangehörigen Stadt Kreisjugendamt

1.3 Für wie viele Einwohner war Ihr Jugendamt am 31.12.2011 zuständig? bis 30.000 30.001 bis 60.000 60.001 bis 100.000
 100.001 bis 200.000 über 200.000

2. Aufgaben

2.1 Wahrnehmung von Aufgaben außerhalb der Jugendhilfe

2.1.1 Nimmt Ihr ASD neben den Aufgaben aus der Jugendhilfe (SGB VIII) noch Aufgaben aus anderen Gesetzbüchern wahr? Ja Nein

2.1.2 Welche Aufgaben werden noch wahrgenommen?

Aufgaben aus der Sozialhilfe (SGB XII) Aufgaben aus der Grundsicherung (SGB II) Aufgaben aus dem Betreuungsrecht (BtG)

2.1.3 Falls Ihr ASD noch weitere Aufgaben zu den unter 2.1.2 genannten wahrnimmt, um welche Aufgaben handelt es sich?

2.2. Wahrnehmung von Aufgaben aus dem SGB VIII

Die nachfolgenden Fragen beziehen sich auf die "klassischen" ASD-Aufgaben.

Als ASD (oder auch KSD) wird die Abteilung verstanden, die die Aufgaben der bezirklichen Sozialarbeit (Beratung, Hilfeplanung etc.) wahrnimmt. Mit Spezialdiensten sind Dienste innerhalb des Jugendamtes (im oder außerhalb des ASD) gemeint, wie Pflegekinderdienst, "Frühe Hilfen" Jugendgerichtshilfe etc.

Die Aufgabenübertragung gemäß § 76 SGB VIII wird separat erfragt. Sollten Sie eine oder mehrere der aufgeführten Aufgaben ausschließlich delegiert haben, überspringen Sie diese Aufgabe bitte in der nachfolgenden Aufzählung. Die Frage der Zuständigkeit bezieht sich auf die Konstellationen, in denen neben der jeweiligen unten aufgeführten Aufgabe keine weiteren Arbeitsaufträge existieren.

2.2.1 Wer nimmt die nachfolgend aufgeführten Aufgaben aus dem SGB VIII wahr?

Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung gemäß § 16 ASD Spezialdienst ASD & Spezialdienst

Beratung bei Trennung/Scheidung und zum Umgangsrecht gemäß §§ 17,18 ASD Spezialdienst ASD & Spezialdienst

MUSTER

MUSTER

2. Aufgaben [Fortsetzung]

Prüfung des Hilfebedarfs von Hilfen gemäß § 19-21	<input type="checkbox"/> ASD	<input type="checkbox"/> Spezialdienst	<input type="checkbox"/> ASD & Spezialdienst
Hilfeplanung für ambulante und teilstationäre Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27-32, 35	<input type="checkbox"/> ASD	<input type="checkbox"/> Spezialdienst	<input type="checkbox"/> ASD & Spezialdienst
Hilfeplanung für stationäre Hilfen zur Erziehung in Pflegestellen gemäß § 33	<input type="checkbox"/> ASD	<input type="checkbox"/> Spezialdienst	<input type="checkbox"/> ASD & Spezialdienst
Hilfeplanung für stationäre Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen gemäß §§ 34,35	<input type="checkbox"/> ASD	<input type="checkbox"/> Spezialdienst	<input type="checkbox"/> ASD & Spezialdienst
Hilfeplanung für ambulante und teilstationäre Eingliederungshilfe gemäß § 35a	<input type="checkbox"/> ASD	<input type="checkbox"/> Spezialdienst	<input type="checkbox"/> ASD & Spezialdienst
Hilfeplanung für stationäre Eingliederungshilfe in Pflegestellen gemäß § 35a	<input type="checkbox"/> ASD	<input type="checkbox"/> Spezialdienst	<input type="checkbox"/> ASD & Spezialdienst
Hilfeplanung für stationäre Eingliederungshilfe in Einrichtungen gemäß § 35a	<input type="checkbox"/> ASD	<input type="checkbox"/> Spezialdienst	<input type="checkbox"/> ASD & Spezialdienst
Hilfeplanung für ambulante Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 (auch in Verbindung mit § 35a)	<input type="checkbox"/> ASD	<input type="checkbox"/> Spezialdienst	<input type="checkbox"/> ASD & Spezialdienst
Hilfeplanung für stationäre Hilfen für junge Volljährige in Pflegestellen gemäß § 41 (auch in Verbindung mit § 35a)	<input type="checkbox"/> ASD	<input type="checkbox"/> Spezialdienst	<input type="checkbox"/> ASD & Spezialdienst
Hilfeplanung für stationäre Hilfen für junge Volljährige in Einrichtungen gemäß § 41 (auch in Verbindung mit § 35a)	<input type="checkbox"/> ASD	<input type="checkbox"/> Spezialdienst	<input type="checkbox"/> ASD & Spezialdienst
Schutzauftrag/Risikoeinschätzung und ggf. Inobhutnahme bei Erstmeldungen gemäß §§ 8a/42 (innerhalb der Dienstzeit)	<input type="checkbox"/> ASD	<input type="checkbox"/> Spezialdienst	<input type="checkbox"/> ASD & Spezialdienst
Schutzauftrag/Risikoeinschätzung und ggf. Inobhutnahme bei laufenden, schon bekannten "Fällen" gemäß §§ 8a/42 (innerhalb der Dienstzeit)	<input type="checkbox"/> ASD	<input type="checkbox"/> Spezialdienst	<input type="checkbox"/> ASD & Spezialdienst
Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren gemäß § 50	<input type="checkbox"/> ASD	<input type="checkbox"/> Spezialdienst	<input type="checkbox"/> ASD & Spezialdienst
Mitwirkung im Jugendstrafverfahren gemäß § 52	<input type="checkbox"/> ASD	<input type="checkbox"/> Spezialdienst	<input type="checkbox"/> ASD & Spezialdienst

2.2.1.1 Wenn es in Ihrem ASD noch weitere (oben nicht erfasste) Spezialisierungen innerhalb der aufgezählten Aufgaben gibt, führen Sie diese bitte auf (z.B. Falleingangsmanagement, Spezialdienst für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge):

2.2.1.2 Wenn Ihr ASD (ohne Spezialdienste) noch weitere, oben nicht aufgezählte Aufgaben der Jugendhilfe aus dem SGB VIII wahrnimmt (bspw. Tagespflege, eigene Durchführung von Hilfen wie Erziehungsbeistandschaften o.a.), führen Sie diese bitte auf:

2.2.2 Werden in Ihrem Jugendamt eine oder mehrere der unter oben (unter 2.1.1) aufgezählten Aufgaben durch einen Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der Aufgabenübertragung gemäß § 76 SGB VIII wahrgenommen?

Ja

Nein

2. Aufgaben [Fortsetzung]

2.2.2.1 Um welche Aufgaben handelt es sich dabei?

3. Ausstattung mit Fach- und Leitungskräften

Bei den Fragen zur personellen Ausstattung wird jeweils unterschieden zwischen der Zahl der Fachkräfte/Personen und den Vollzeitstellenanteilen (z.B. fünf Fachkräfte auf 4,75 Vollzeitstellen). Beide Zahlen beziehen sich auf die Planstellen, d. h. zwischenzeitlich nicht besetzte Stellen sollen bitte eingerechnet werden.

3.1 Fachkräfte zur Wahrnehmung der unter Punkt 2 aufgeführten Aufgaben (jeweils ohne Leitungsanteile)

3.1.1 Wie viele Fachkräfte (Personen) standen Ihnen am 31.12.2011 im ASD (für die unter Punkt 2 dem ASD zugeordneten Aufgaben) insgesamt zur Verfügung?

Wie vielen Stellen entspricht dies in Vollzeitstellen?

3.1.2 Wie viele Fachkräfte (Personen) standen Ihnen am 31.12.2011 in den Spezialdiensten (für die unter Punkt 2 den Spezialdiensten zugeordneten Aufgaben) insgesamt zur Verfügung?

Wie vielen Stellen entspricht dies in Vollzeitstellen?

3.1.3 Welchen Stellenumfang (in Vollzeitstellen) umfasst die Aufgabenübertragung gemäß § 76 SGB VIII an Träger der freien Jugendhilfe für die unter Punkt 2.2.2 genannten Aufgaben?
Falls Ihnen keine Zahlen vorliegen, schätzen Sie bitte den Umfang.

3.1.3.1 Die Angaben zum Umfang der Aufgabenübertragung wurden geschätzt

 Ja Nein

3.2 Leitungskräfte für den ASD

3.2.1 Wie viele Leitungskräfte (Personen) standen Ihnen am 31.12.2011 für die ASD-Leitung (auf der organisatorischen Ebene **direkt unterhalb** der Amtsleitung) zur Verfügung?

Wie vielen Stellen entspricht dies in Vollzeitstellen?

3.2.2 Gab es am 31.12.2011 zwischen dieser ASD-Leitungsebene und der operativen Ebene eine oder mehrere weitere Hierarchieebenen (z.B. Teamleitungen)?

 Ja Nein

3.2.2.1 Wie viele Leitungskräfte in dieser Hierarchieebene (zwischen ASD-Leitungsebene und operativer Ebene) gab es am 31.12.2011 insgesamt?

3. Ausstattung mit Fach- und Leitungskräften [Fortsetzung]

3.2.2.2 Wie vielen Stellen entspricht dies in Vollzeitstellen?

4. Aktuelle und künftige Themen/Herausforderungen

4.1 Welche Themen/Herausforderungen beschäftigen Ihren ASD derzeit in besonderem Maße? (Bitte benennen Sie maximal drei nach Priorität)

1. Priorität

2. Priorität

3. Priorität

4.2 Welche künftigen Herausforderungen/Themen sehen Sie für Ihren ASD? (Bitte benennen Sie maximal drei nach Priorität)

1. Priorität

2. Priorität

3. Priorität

5. Fortbildungsbedarfe

5.1 Zu welchen Themen sehen Sie Fortbildungsbedarfe für Fachkräfte im ASD? (Bitte benennen Sie maximal drei nach Priorität)

1. Priorität

2. Priorität

3. Priorität

5.2 Zu welchen Themen sehen Sie Fortbildungsbedarfe für Leitungskräfte im ASD? (Bitte benennen Sie maximal drei Themen nach Priorität)

1. Priorität

2. Priorität

3. Priorität

6. Vernetzungsbedarfe

MUSTER

6. Vernetzungsbedarfe [Fortsetzung]

6.1 Treffen Sie sich regelmäßig mit anderen ASD-Leitungen zu einem fachlichen Austausch?

Ja, 1- bis 2-mal jährlich

Ja, 3- bis 4-mal jährlich

Ja, 5-mal jährlich oder häufiger

Nein

6.1.1 Welche Organisationsform trifft auf Ihren Austausch zu?

regionale Ausrichtung (z.B. die ASDs eines Kreises)

strukturelle Ausrichtung (z.B. ASD-Leitungen der Kreisjugendämter)

nach Größe/Einwohnerzahl der Kommune ausgerichtet

themenbezogene Ausrichtung

sonstige Ausrichtung

6.1.1.1 Falls Sie an themenbezogenen Treffen teilnehmen, zu welchen Themen erfolgen diese?

6.2 Sehen Sie einen Bedarf für ein Angebot des Landesjugendamtes zur Vernetzung mit anderen ASD-Leitungen?

Ja, regional ausgerichtet

Ja, strukturell ausgerichtet

Ja, nach Größe/Einwohnerzahl der Kommunen ausgerichtet

Ja, themenbezogen

Nein

6.2.1 Falls Sie eine themenbezogene Vernetzung favorisieren, zu welchem Thema/welchen Themen sollte diese erfolgen? (Bitte benennen Sie maximal drei Themen nach Priorität)

1. Priorität

2. Priorität

3. Priorität

6.2.2 Wie häufig sollten solche Treffen erfolgen?

1- bis 2-mal jährlich

3- bis 4-mal jährlich

5-mal jährlich oder häufiger

7. Anregungen/Ergänzungen

Hier ist Raum für Ihre an das Landesjugendamt gerichteten Anregungen oder Ergänzungen:

8. Rückfragen

Dürfen wir Sie im Fall von Rückfragen im Rahmen der Auswertung kontaktieren?

Ja

Nein

Falls ja, geben Sie bitte eine Ansprechperson mit Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse an:

Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung!

Wenn Sie den ausgefüllten Fragebogen für Ihre Unterlagen drucken möchten, klicken Sie bitte auf "Datei" und wählen dann den Befehl "Drucken".